

Stenographisches Protokoll

248. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 20. Dezember 1966

Tagesordnung

1. Finanzausgleichsgesetz 1967
2. Bundesgesetz, betreffend Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung
3. 16. Gehaltsgesetz-Novelle
4. 12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
5. Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes
6. Neuerliche Abänderung des Heeresgebührengesetzes
7. Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung von Richtsätzen im Bereich des ASVG. und des GSPVG.
8. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird
9. Neuerliche Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
10. 18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz
11. 4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
12. Neuerliche Abänderung des Kleinrentnergesetzes
13. Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954

Inhalt

Tagesordnung

Vorziehung des Punktes 6 (S. 6096)

Personalien

Entschuldigung (S. 6096)

Bundesregierung

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen (S. 6096)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Finanzausgleichsgesetz 1967
Berichterstatter: DDR. Neuner (S. 6097)

Redner: Schweda (S. 6098), Krainer (S. 6106), Singer (S. 6109) und Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz (S. 6113)
kein Einspruch (S. 6114)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1966:

Bundesgesetz, betreffend Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung

16. Gehaltsgesetz-Novelle

12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 6115)
Neuerliche Abänderung des Heeresgebührengesetzes

Berichterstatter: Göschelbauer (S. 6116)

Redner: Dr. Koubek (S. 6117)

kein Einspruch (S. 6120)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1966:

Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes

Berichterstatter: Brandl (S. 6121)

Erhöhung von Richtsätzen im Bereich des ASVG. und des GSPVG.

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird

Berichterstatter: Kaspar (S. 6121)

Neuerliche Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957

18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz

4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz

Berichterstatter: Bürkle (S. 6122)

Neuerliche Abänderung des Kleinrentnergesetzes

Berichterstatter: Kaspar (S. 6122)

Redner: Johann Mayer (S. 6123), Rudolfine Muhr (S. 6124), Römer (S. 6126) und

Schreiner (S. 6127)

Entschließung, betreffend volle Abgeltung der eintretenden Preiserhöhungen (S. 6126) — Ablehnung (S. 6131)

kein Einspruch (S. 6131)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 6131)
kein Einspruch (S. 6132)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Mayrhauser, Böck, Maria Hagleitner und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend die Vergabe der Bauarbeiten für die Baulose Dornbirn und Hohenems der Rheintal-Autobahn (159/J-BR/66)

Dr. Reichl, Lala, Leopold Wagner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend disziplinarrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauskandal (160/J-BR/66)

Appel, Hella Hanzlik, Rudolfine Muhr und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Äußerungen von Staatssekretär Dr. Haider in der Nationalratssitzung vom 6. Dezember 1966 (161/J-BR/66)

Dr. Koubek, Dr. Fruhstorfer, Dr. Reichl und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Entsendung von Beamten in Aufsichtsräte (162/J-BR/66)

Schweda, Rudolfine Muhr, Singer und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Anwendung des Artikels 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes (163/J-BR/66)

Gamsjäger, Maria Hagleitner, Dr. Fruhstorfer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Akteneinsicht durch Organe der Finanzprokuratur (164/J-BR/66)

Porges, Maria Matzner, Maria Leibetseder und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend strafgesetzwidrige Geldzuwendungen im Bauskandal (165/J-BR/66)

Helene Tschitschko, Hallinger, Mayrhauser und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Gegenzeichnung der Beurkundung eines Gesetzesbeschlusses (166/J-BR/66)

Singer, Dr. Koubek, Schweda, Hallinger, Gamsjäger und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Äußerungen über eine Kabinettsjustiz (167/J-BR/66)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (138/A.B. zu 156/J-BR/66)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 248. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 247. Sitzung vom 25. November 1966 ist aufgelegt, unbeantwortet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich der Herr Bundesrat Dr. Zimmermann.

Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 19. Dezember 1966 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 15. Dezember das Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1965 beschlossen hat.

In drei weiteren Noten vom gleichen Datum hat das Bundeskanzleramt mitgeteilt, daß der Nationalrat auch ein Bundesgesetz, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 samt Bundesvoranschlag, Gesamtübersichten, Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes und Dienstpostenplan, sowie das 5. und 6. Budgetüberschreitungsrecht beschlossen hat.

Diese Beschlüsse fallen unter die Bestimmungen des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und dienen daher zur Kenntnis.

Ferner hat das Bundeskanzleramt mit Note vom 29. November 1966 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 23. November den Bericht an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, und Empfehlung (Nr. 121), betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, zur Kenntnis genommen hat. Das Bundeskanzleramt ersucht, den Bundesrat hievon in Kenntnis zu setzen.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind, sowie noch folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

Preisregelungsgesetznovelle 1966,
Preistreibereigesetz-Novelle,
9. Marktordnungsgesetz-Novelle,

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes,

Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes,

Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes,

Rohstofflenkungsgesetz-Novelle,

Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz),

10. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938,

Bundesbahnfunktionäre-Bestellungsgesetz und

Abänderung des Studienbeihilfengesetzes.

Ich habe alle diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben sie vorberaten.

Hinsichtlich der heute zur Verhandlung gelangenden Punkte beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 2 bis 4 und 6; es sind dies:

Bundesgesetz, mit dem im Gehaltsüberleitungsgesetz Bestimmungen über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen werden,

die 16. Gehaltsgesetz-Novelle,

die 12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und

die neuerliche Abänderung des Heeresgebührengesetzes;

2. über die Punkte 5 und 7 bis einschließlich 12; es sind dies:

eine Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes,

Vorsitzender

ein Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung von Ausgleichszulagen im Bereich des ASVG. und des GSPVG.,

eine Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird,

eine Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957,

eine 18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, eine 4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz und

eine neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies scheint nicht der Fall zu sein. Der Antrag wurde daher angenommen. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, möchte ich den im Hause erschienenen Herrn Finanzminister herzlich begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1967 bis 1972 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG. 1967)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Finanzausgleichsgesetz 1967.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Neuner. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter DDr. Neuner: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Dem bundesstaatlichen Prinzip unserer Republik und der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern folgend, ist es auch nötig, die Erträge und Lasten der Republik aufzuteilen, und zwar auf die im Bunde zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften. Diese Regelung trifft der „Finanzausgleich“.

Das Finanzausgleichsgesetz 1959 läuft mit 31. Dezember 1966 ab. Der vorliegende Gesetzesbeschluß geht auf Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundes, der Länder, des Städtebundes und des Gemeindebundes zurück. Es war einhelliger Wunsch der Verhandlungspartner, den Geltungszeitraum des Finanzausgleiches, der nunmehr in Kraft treten

soll, längerfristig zu gestalten. Dem trägt der Gesetzesbeschluß insofern Rechnung, als das Finanzausgleichsgesetz 1967 für sechs Jahre, nämlich für die Jahre 1967 bis 1972, gelten soll.

Zum Inhalt ist zu sagen:

Der Artikel I, der sechs Paragraphen umfaßt, betrifft den eigentlichen Finanzausgleich.

§ 1 bestimmt, inwieweit die Länder die Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung, die Kosten der Verwaltung des Bundesvermögens und die Kosten von Bauvorhaben zu tragen haben.

Nach § 2 übernimmt der Bund bisher den Ländern, Bezirksfürsorgeverbänden und Gemeinden auferlegte Kosten der Sozialversicherung.

§ 3 regelt den Länderbeitrag zur Besoldung der Landeslehrer.

§ 4 regelt den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden.

§ 5 begrenzt die Landesumlage an den Ertragsanteilen der Gemeinden.

In der letzten Bestimmung des Artikels I verpflichtet sich der Bund, vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die mit einem Steuerausfall der Gebietskörperschaften verknüpft sein können, „Verhandlungen zu führen“.

Im Artikel II erfolgt die Regelung der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge nach der herkömmlichen Einteilung in ausschließliche Bundesabgaben, in Abgaben, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt sind, in ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben und schließlich in Gemeindeabgaben auf Grund eines freien Beschlußrechtes dieser Gebietskörperschaften.

Der Artikel III regelt die Finanzausweisungen des Bundes an Länder, deren Landeskopfquote hinter der Durchschnittskopfquote in den kommenden Jahren zurückbleiben sollte, ferner an Salinenbetriebsgemeinden und an Gemeinden, die Theater betreiben, und an solche, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten der Österreichischen Bundesbahnen befinden.

Weiters enthält Artikel III die Ermächtigung des Bundes, Zuschüsse für bestimmte Zwecke, die im § 18 des Gesetzesbeschlusses taxativ aufgezählt sind, zu geben.

Artikel IV enthält Sonder- und Schlußbestimmungen. Er regelt eine finanzielle Hilfe des Bundes an Gemeinden zur Beseitigung der Schulraumnot, er gibt die verfassungsmäßige Ermächtigung für die Umlagen, die den Gemeinden auferlegt werden, und schließt mit Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollziehung.

DDr. Neuner

In der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses wurde ich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Schweda gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schweda (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Das Finanzausgleichsgesetz 1967, das uns heute vorliegt, unterscheidet sich sehr wesentlich von jenem Entwurf, den der Herr Finanzminister im Juni dieses Jahres den Ländern und Gemeinden zur Begutachtung übermittelt hat. Das muß festgestellt werden, um darzulegen, wieso es trotz des früheren Widerstandes der Länder und des Städtebundes zu einem paktierten Finanzausgleich gekommen ist.

Das beweist aber unter anderem auch, wie falsch es ist, wenn etwa das „Volksblatt“ der ÖVP zu Beginn der Debatten über das Budget der Stadt Wien behauptet hat, die Sozialisten hätten zu Unrecht monatelang gegen die Vorschläge des Finanzministers Stellung genommen. Gegen den Erstentwurf mußte Stellung genommen werden, weil er ein Versuch war, die großen Gemeinden finanziell erheblich zu schädigen, um einem Teil der Gemeinden auf Kosten des anderen Teiles der Gemeinden ein Mehr an Mitteln zukommen zu lassen.

Das ist auch vom Herrn Bundesminister für Finanzen nicht geleugnet worden, denn in einer Pressekonferenz über seinen Entwurf vom 6. Juni hat Herr Dr. Schmitz laut „Wiener Zeitung“ ausdrücklich festgestellt, sein Finanzausgleichsvorschlag stütze sich hauptsächlich auf das Anliegen eines — wie er es nannte — gerechteren Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden.

Wie ein schlechter Scherz klingt es aber für uns, daß der Herr Finanzminister in der gleichen Pressekonferenz die Meinung vertrat, die von ihm beabsichtigten Korrekturen — wie er es schamhaft nannte — seien keine Benachteiligung der finanzstärkeren Gemeinden, da es sich lediglich um eine Änderung des Zuwachses an Steuern handle. Die finanzstärkeren Gemeinden bekämen nicht weniger Steuern, lediglich die Zuwachsrate ihrer Einnahmen werde geringer sein.

Wenn der Herr Finanzminister diese gleiche Auffassung auch für den Bund gelten lassen wollte, dann würde das bedeuten, daß er meiner Meinung nach eine Reihe von Ansätzen im Bundesfinanzgesetz 1967 streichen müßte, weil er sie aus den Ertragszuwachsen

des Bundes bestreiten wird. Die Auffassung zu vertreten, das Abschöpfen von Zuwachsraten bedeute keine Benachteiligung, und diese Auffassung überdies auf die großen Gemeinden zu beschränken, qualifiziert sich meiner Meinung nach hinsichtlich der Absicht von selbst.

Es ist offenbar das Schicksal der Städte und Industriegemeinden, daß ihre Leistungskraft stets nur an den Einnahmen, nicht aber an ihren Aufgaben gemessen wird. Zu diesem Schicksal gehört auch der Umstand, daß man leider nicht immer, wohl aber jeweils bei Finanzausgleichsverhandlungen, ihre großen Leistungen herausstellt, aber alle jene großen Aufgaben, deren Lösung mangels ausreichender finanzieller Mittel bisher nicht möglich war, außer Betracht läßt.

Daß die Aufgabenfülle einer Gemeinde und damit ihr finanzieller Bedarf mit ihrer Größe progressiv wächst, ist für Fachleute unbestritten und läßt sich ohne weiteres belegen. Politisch motivierte, anderslautende Meinungen tun dem keinen Abbruch. Ich möchte aber betonen, daß ich es für einen aner kennenswerten Akt der Fairneß halte, daß der Präsident des Gemeindebundes, der ÖVP-Abgeordnete zum Nationalrat Grundemann, diese Tatsache in einem Aufsatz in der „Oberösterreichischen Gemeinde-Zeitung“ vom September dieses Jahres ausdrücklich festgehalten hat.

Dennoch — auch darauf möchte ich sehr nachdrücklich hinweisen — haben die Städte und Großgemeinden und deren Organisation nie ein Hehl daraus gemacht, daß nicht nur sie, sondern daß alle österreichischen Gemeinden im Hinblick auf ihre stets steigende Aufgabenfülle zusätzliche Mittel benötigen. Leider aber hat es schwerer Auseinandersetzungen mit dem Herrn Finanzminister und letztlich der dankenswerten Hilfe der Bundesländer — das muß festgestellt werden — bedurft, um den Herrn Finanzminister zu Lösungen zu bewegen, die von den großen Gemeinden bei einer halben Selbstverleugnung gerade noch als tragbar bezeichnet werden können.

Diese Lösungen hatten zur Voraussetzung, daß ein neuer Finanzausgleich nicht ausschließlich zu Lasten der Industriegemeinden gehen durfte, die selbst nicht in der Lage sind, die ihnen gestellten Aufgaben in einem wünschenswerten Ausmaß zu erfüllen.

Ein Übereinkommen bahnte sich erst an, als sich die Länder nicht bereit fanden, beim geplanten Ausverkauf der großen Gemeinden mitzuwirken, und als auch der Gemeindebund offensichtlich nicht mit dem Odium belastet sein wollte, seine Ziele über eine Ausblutung der Städtebundgemeinden erreicht zu haben.

Schweda

Meine Damen und Herren! Es liegt nicht in meiner Absicht, auf die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, das uns nun vorliegt, im einzelnen einzugehen. Es handelt sich um einen Pakt, zu dem alle Beteiligten stehen. Es ist anzuerkennen, daß es ein solches Paktum gab, wenn es auch für den einzelnen „Paktierer“ manches Wenn und Aber geben mag. Dennoch, glaube ich, muß dieser Finanzausgleich für alle Beteiligten Gegenstand eines Bekenntnisses sein.

Die großen Gemeinden — das darf ich sagen — haben wieder, wie schon 1959, ihr Opfer gebracht. Wie damals, glauben wir, sind sie auch diesmal die Träger der Voraussetzungen für einen Neuabschluß gewesen.

Ich möchte Sie aber bitten, mir zu gestatten, die Behandlung dieses Finanzausgleichsgesetzes zum Anlaß zu nehmen, einige Feststellungen zu treffen und einige Überlegungen vorzubringen.

Sie mögen sich vielleicht die Frage stellen, wie ich dazu komme, hier im Bundesrat, der so gern Länderkammer genannt wird, primär Anliegen von Gemeinden zu vertreten. Ich schöpfe dieses Recht daraus, das gestehe ich gern, daß das mich entsendende Land — Wien — schließlich auch eine Gemeinde, und zwar die größte Gemeinde unserer Republik ist. Ich bitte Sie daher, mir die Möglichkeit zu geben, die Dinge ein bißchen von der Warte, auf der ich tätig zu sein habe, zu sehen.

Ich möchte nicht leugnen, daß es erhebliche Schwierigkeiten nicht nur bei uns, sondern auch auf der Seite jedes Partners macht, die jeweils bestehenden divergierenden Meinungen auf einen Nenner oder unter einen Hut zu bringen. Das war ebenso auch bei uns der Fall. Bevor es dazu kam, daß wir uns zusammensetzten und als Finanzausgleichspartner — Bund, Länder und zwei Gemeindeverbände — besprachen, war viel Mühe und viel Überzeugungskraft notwendig, um uns auf einer gemeinsamen — einigermaßen gemeinsamen — Linie zu finden.

Darf ich Ihnen sagen und aufzählen, was alles an Überlegungen und Wünschen, Bedürfnissen und Hoffnungen auch auf unserer Seite eine Rolle gespielt hat. Gewisse Gemeinden äußerten den Wunsch, den Bevölkerungsschlüssel zu verändern, und zwar etwa eine Stufe 5000 einzubauen, wobei die, die das fordern, oft nicht wissen, was das für die übrige große Masse der Gemeinden bedeutet.

Es gab den Wunsch nach einer Sonderstellung der Landeshauptstädte, es war der Wunsch da nach einem besseren Schlüssel für Statutarstädte mit mehr als 20.000 Einwohnern und die Forderung nach einer Schutzklausel auch gegen die Länder. Es ist gefordert worden, die

Gemeindenzusammenlegungen, die ja jetzt Gott sei Dank in ein entscheidendes und begrüßenswertes Stadium gekommen sind, viel rigoroser anzugehen.

Bei großen Gemeinden war, weil sie eine große Last tragen, der Wunsch nach einer entscheidenden Herabsetzung der Bedarfszuweisungen vorhanden. Die Bezirksstädte hatten Sonderwünsche.

Auch die Frage einer Neuregelung der Gewerbesteuer zwischen Wohnsitz- und Industriestandortgemeinden war zur Debatte gestellt worden.

Manche Gemeinden beriefen sich auf ihren enormen Bevölkerungszuwachs, manche auf ihr sehr ausgedehntes Gebiet, manche auf die Vielzahl ihrer Kinder und Jugendlichen, manche auf ihre Struktur einer veralteten Gemeinde, manche auf ihre besondere Verkehrslage. Und jeder will nach diesem Schema und unter Berücksichtigung dieser besonderen Merkmale eine besondere Chance für sich sehen und seine Wünsche berücksichtigt wissen.

Wir haben reine Industriegemeinden, Fremdenverkehrsorte, Kurorte, Bergbaugemeinden, Weinbaugemeinden, Gemeinden in echten Notstandsgebieten, und alles soll auf einen Nenner und unter ein Dach gebracht werden. Sie werden zugeben, daß das selbst für Gutwillige recht häufig nicht ganz leicht ist.

Ich möchte feststellen, meine Damen und Herren, daß der Finanzausgleich kein Geschenk ist, für keinen der Beteiligten, sondern ein gesetzlich normierter Anspruch. Wenn wir nun mit freudigem Empfinden zur Kenntnis nehmen, daß es letzten Endes gelungen ist, den Ländern — ohne Wien — im Rahmen des Finanzausgleiches ein Mehr von 986 Millionen zu bringen und den Gemeinden — ohne Wien — ein solches von rund 800 Millionen, dann möchte ich dennoch darauf hinweisen, daß diese Proportionen nicht ganz stimmen. Wenn ich sage: der Bund schenkt uns nichts, sondern er gibt uns das, worauf wir einen Anspruch haben, der gesetzlich normiert ist, so schenken wir umgekehrt — wenn ich etwa von den Gemeinden spreche, das gilt in einem gewissen Ausmaß aber auch für die Länder — dem Bund doch einiges.

Mein Parteifreund Wodica aus Wiener Neustadt hat im Nationalrat darauf hingewiesen und dieses Paket, um das es hier geht, eine Art von „grauem Finanzausgleich“ genannt, einen Finanzausgleich, der rechtlich zwar nicht existiert, aber Gemeinden und zum Teil auch Länder faktisch belastet. Ich würde sogar sagen, es gibt eine Reihe von Finanzausgleichen und Nebenfinanzausgleichen. Manche mögen das als begrüßenswert ansehen, die Betroffenen aber können das weniger.

Schweda

Ich lege Wert auf die Feststellung, daß ich keinen Anspruch darauf erhebe, eine vollständige Aufzählung zu bringen, aber selbst bei flüchtiger Überlegung fallen einem eine Menge von Punkten ein, die hierher gehören.

Da ist erstens das Problem der Mittelschulen. Meine Damen und Herren! Es ist für niemanden ein Geheimnis, das wissen Sie alle, die Sie hier sitzen, das weiß sicher auch der Herr Bundesminister für Finanzen, das weiß vor allem der Herr Bundesminister für Unterricht, daß eine Gemeinde kaum eine Mittelschule bekommt, wenn sie nicht zumindest das Grundstück zur Verfügung stellt, es herschenkt. Dazu kommen noch gewisse Lasten: die Herstellung des Inventars mit Verträgen, die weit in die Zukunft reichen, zum Teil erheblich belastende Vorfinanzierungen und dergleichen mehr.

Ich selbst habe mich einmal ins Unterrichtsministerium begeben, um zu versuchen, eine Änderung herbeizuführen. Das scheint völlig sinnlos und hoffnungslos zu sein. Der Bund ist nicht bereit, seine eigenen Aufgaben wahrzunehmen, sondern er klammert sich an diese ihm von den Gemeinden geschenkweise überlassenen Gründe und sonstigen Leistungen. Ich halte es gar nicht für so lustig, wenn der Herr Bundesminister für Unterricht vor kurzem im Nationalrat ... (*Bundesrat Krainer: Die Gemeinden ringen geradezu, dieses Geschenk anzubringen!*) Herr Landeshauptmann! Das läßt sich nicht bestreiten. Das ist eine Tatsache, was Sie hier sagen, aber beweist das nicht die Not und die Unterlassungen, die auf diesem Gebiet zu verzeichnen sind?

Der Herr Bundesminister für Unterricht ist vor kurzem im Nationalrat als „Bundesräuberhauptmann“ apostrophiert worden, weil er die Gründe in Anspruch nimmt. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Das war bestimmt selbst ein Räuber!*) Ich weiß es nicht, es war ein Abgeordneter der Freiheitlichen Partei, der ihn so genannt hat. Der Herr Bundesminister für Unterricht hat in seinem Schlußwort in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses gesagt: Ich werde weiter als Bundesräuberhauptmann durch die Lande ziehen. Primär geht es darum, dem Interesse des Kindes zu dienen und Schulen zu eröffnen. Die Zuständigkeitsfragen nehme ich dann gerne auf mich. — Er kann sich das auch sicher leisten, das bereitet ihm keinen Kummer. Aber, meine Herren, wenn wir davon ausgehen, was recht und billig ist, müssen wir sagen: das Recht liegt hier offenbar bei den Gemeinden, die Billigkeit offenbar beim Bund.

Der Wert solcher Grundstücksüberlassungen geht in die Millionen. Versuchen Sie bitte, die Sache objektiv zu sehen: wenn eine Gemeinde mit 10.000, 11.000, 12.000 Einwohnern dem

Bund ein Grundstück im Wert von einigen Millionen schenkt, dann können Sie sich selbst ausrechnen, was das, gemessen an dem jeweiligen Haushalt der Gemeinde, an Belastung bedeutet.

Aber es kommt noch besser, meine Damen und Herren: Ich habe vor kurzem die Mitteilung einer Mitgliedsgemeinde bekommen, daß der Bund bereits eine Forderung erhebt, die dahin geht, er sei nur dann bereit, einen uralten, sanitär unmöglich aussehenden Bahnhof der Österreichischen Bundesbahnen zu renovieren, wenn die Gemeinde bereit sei, 1 Million Schilling zuzuschießen.

Meine Damen und Herren! Ich habe selbst gesehen, daß eine Gemeinde vor kurzem versucht hat, zum Zwecke der Baukostenbeihilfe bei der Errichtung eines Postamtes ein Kommunaldarlehen zu erhalten. (*Bundesrat Bürkle: Aber die Methode ist alt! Minister Probst hat das zum Beispiel in Dornbirn praktiziert!*) Aber sehr verehrter Herr Bundesrat! Das ist mir, der ich aus einer Gemeinde komme, völlig Wurst, von welchem Minister das kommt. Ich sehe die Tatsachen! Ich bemühe mich hier um eine gewisse Objektivität; versuchen Sie mich doch nicht immer auf die politische Linie festzunageln. Auch wenn es Probst getan haben sollte, habe ich es nicht für richtig gefunden. Ich empfinde es nicht für richtig, wenn Gemeinden verhalten werden, Aufgaben des Bundes durchzuführen.

Es gibt den berühmten Fragenkomplex der Bundesstraßenortsdurchfahrten. Dauernd befinden wir uns im Rechtsstreit mit dem Bund und kommen zu keinen einheitlichen Lösungen, weil der Bund immer wieder versucht, dort, wo er eine gewisse Schwäche der Gemeinden sieht, sich helfen zu lassen. Wollen wir das so sagen.

Es gibt die nach Artikel 22 B.-VG. festgelegte Amtshilfpflicht, der sich die Gemeinden nicht entziehen können, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Wir müssen aber immer wieder feststellen — und ich habe ein solches Paket von Unterlagen auch in dieser Richtung —, daß Behörden des Bundes oft versuchen, diese Amtshilfe auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht.

Meine Damen und Herren! Die Städte bauen gemeinsam mit den Ländern Hochschulen, Universitäten. Im „Volksblatt“ steht in großer Aufmachung — Herr Bundesrat Bürkle —, bezogen auf die Stadt Linz: Bund bezahlt die halbe Uni — als Leistung! — Er sollte aber die ganze zahlen. Seine Zuständigkeit wäre es ja. Es sollte ihm gar nicht einfallen, andere Mittel in Anspruch zu nehmen.

Schweda

Und dann gibt es die berühmte Finanzkraft, also ein weiteres Kapitel, meine Damen und Herren. Diese „Finanzkraft“, die Sie immer wieder finden, bedeutet ja in Wirklichkeit eine Nivellierung. Ich gebe zu, es gibt manche Bereiche, wo die Finanzkraft absolut ihr Recht hat, aber immer wieder auf die Finanzkraft einer Gemeinde hinzuweisen und ihr unter dem Titel der Berücksichtigung der Finanzkraft immer wieder mehr Mittel als anderen abzuwickeln, heißt ja, den Sinn einer Mehrzuteilung praktisch wieder zunichte zu machen.

Als letztes von den Dingen, die ich mir notiert habe, darf ich auf das Vermessungswesen hinweisen. Mehr als je zuvor — das wissen die Damen und Herren von Ihnen, die in Gemeinden tätig sind — sind wir darauf angewiesen, Vermessungsunterlagen zu bekommen. Die Gemeinden sind zum Teil bemüht, zum Teil aber — und das ist der richtige Standpunkt — rechtens verhalten, Flächenwidmungspläne zu erstellen und Bebauungspläne fertigzumachen. Dazu brauchen sie geeignete Unterlagen, die zum Großteil nicht vorhanden sind. Ich gebe zu, es gibt personelle Schwierigkeiten im Eich- und Vermessungsamt, aber wir müssen die Bitte aussprechen, dieses Amt materiell und personell so zu dotieren, daß es in der Lage ist, seinen Aufgaben nachzukommen, ohne die Leistung solcher Aufgaben in gewissen Gemeinden an die Erfüllung der Voraussetzung zu binden, daß die Gemeinden Material beistellen, daß sie Personal beistellen und dergleichen mehr.

Das ist eine Bitte. Ich will damit niemanden angreifen. Ich möchte das aufzeigen, weil diese Dinge auf die Dauer die Gemeinden außerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit belasten. Ich sage — und Sie werden das sicher anerkennen, sonst hätten Sie nicht so sehr auf einen Finanzausgleich gedrängt —, daß die Gemeinden mit ihren Mitteln ja kaum in der Lage sind, das, wofür sie zuständig sind, zu erfüllen und durchzuführen.

Meine Damen und Herren! Die globalen Erfolgswerte des neuen Finanzausgleichs klingen zweifellos gewaltig. Es sind sehr beträchtliche Beträge, die vergeben und verteilt werden. Wir haben allerdings auch eine Reihe von Härten festgestellt, die in der jetzigen, wenn auch paktierten Lösung enthalten sind, und ich gestatte mir, einige davon aufzuzeigen.

Daß uns der Bund vor der Forderung davongelaufen ist, uns an dem seinerzeitigen Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer zu beteiligen, das bedauern Länder und Gemeinden in brüderlicher Eintracht. Wir haben uns immer der Hoffnung hingegeben, daß sich der Bund eines Tages bereitfinden könnte, uns an diesem

Bundeszuschlag unter Änderung der damals bestehenden rechtlichen Form zu beteiligen. Er hat es nicht getan, sondern aus diesem Bundeszuschlag eine sogenannte „Bundesmineralölsteuer“ gemacht, was unsere Chancen, daran beteiligt zu werden, für — sagen wir das sehr vorsichtig — geraume Zeit unmöglich machen wird. Wenn ich aber darauf hinweise, daß unserer Meinung nach die Besserstellung von Ländern und Gemeinden hinsichtlich dessen, was für die Straßen getan wird, nur ein dankenswerter und anerkennenswerter Beginn sein kann, dann ist es umso eher und umso tiefer zu bedauern, daß unsere Pläne von seinerzeit beim Bund kein Gehör gefunden haben. Wir würden sehr wünschen und hoffen, daß es im Laufe der Jahre möglich sein wird, noch ein bißchen mehr für Länder und Gemeinden aus jenen Mitteln zu tun, die aus dem Kraftfahrzeugverkehr eingehen.

Die Schulbaufrage lastet wirklich drohend auf uns allen. Es gibt hier keine konkreten Ziffern, es gibt nur von uns allen anerkannte Ziffern der Verbindungsstelle der Bundesländer, auf die wir uns stützen und die auf eine Größenordnung von etwa 6,5 Milliarden lauten. Wenn wir das in Übereinstimmung bringen wollen mit dem, was uns der Bund hinsichtlich der Schulbauten gibt, so ist das der berühmte Tropfen auf den heißen Stein.

Wir haben uns einmal im Recht geglaubt, als wir gemeinsam mit dem Gemeindebund die Forderung vertreten haben, der Bund müsse die von ihm veranlaßten Schulgesetze und die von ihm gesetzlich beschlossenen Belastungen der Schulerhalter dadurch honorieren, daß er die Lasten dieses Schulbaues übernehme. Das ist — wie zu erwarten war — nicht gelungen, aber es ist auch das, was wir nun bekommen, sehr, sehr spärlich und es wird — wie Sie alle wissen — nur dazu reichen, Zinszuschüsse zu geben, eine Tatsache, die wir außerordentlich bedauern, selbst wenn wir die Grenzen anerkennen, die natürlich auch dem Bund gesetzt sind.

Wir haben es bedauert, daß der Herr Finanzminister nicht bereit oder, wie er sagte, nicht in der Lage war, die Bundeshilfe für Bahngemeinden in einem Ausmaß zu erhöhen, das etwa dem entsprochen hätte, was bei den Salinengemeinden erhöht worden ist und bei den Polizeikosten beabsichtigt war. Während die Bundeshilfe bei den Salinengemeinden von 1200 S auf 1800 S jährlich pro Kopf der Einwohner steigen wird, wird das bei den Bahngemeinden nicht der Fall sein. Der Herr Finanzminister hat sich leider außerstande erklärt, auch hier zu erhöhen. Ich kenne seine Motivierung im Zusammenhang mit der Frage der Gewerbesteuerpflicht, aber dennoch tut uns

Schweda

das im Interesse der Bahngemeinden ein bißchen weh, noch dazu, wo wir jetzt auf Grund dieses vorhandenen fixen Betrages einen Mindestbetrag ausschließen mußten, nämlich für jene Gemeinden, die nach diesen neuen Regelungen weniger als 12.000 S erhalten hätten.

Wir bedauern es auch, daß der Bund die Zuschüsse für die Länderbühnen nicht erhöht hat. Seit Jahren unverändert haben wir diese fixierten Beträge sowohl im Budget als auch im Finanzausgleich. Ich glaube sehr, daß das eine gewisse Unterschätzung der Bedeutung, aber auch der künstlerischen Leistungskraft dieser Bühnen ist.

Ich finde mich nicht damit ab, wenn der Herr Bundesminister für Unterricht sagt, man solle ihm nicht ungenügende Förderung der Länderbühnen vorwerfen, denn diese Förderung sei Landesaufgabe und erfolge über den Weg des Finanzausgleiches. Meine Damen und Herren! Wenn Sie wissen, unter welcher Not diese Bühnen leiden, mit welchem wirklichen Idealismus sowohl Regisseure als auch Schauspieler tätig sind, wie viele große, hervorragende Kräfte diese Bühnen hervorgebracht haben, dann, glaube ich, ist das eine Einschätzung, mit der wir uns nicht so ohneweiters abfinden, mit der wir uns nicht zufriedengeben sollten.

Ich bedauere auch den gewissen Zynismus, den der Herr Unterrichtsminister seiner Feststellung hinzugefügt hat, indem er sagte: Neun gewiegte Landeshauptleute und ein überaus gewiegter Städtebund können für die Bundesländertheater zweifellos mehr erreichen als der Unterrichtsminister, der tausend Anliegen zu berücksichtigen hat. — Das in einem Jahr, in dem man sich rühmt, daß die Steigerung des Unterrichtsbudgets des Bundes über die Steigerung des Gesamtbudgets weit hinausgeht! Ich glaube, daß diese Feststellung nicht sehr gut war und daß sie alle jene, denen diese Bühnen sehr am Herzen liegen, nicht recht verstehen werden.

Wir haben noch etwas als Härte empfunden — ich muß gestehen, daß wir uns über das Verständnis auch des Gemeindebundes, den dieses Problem nicht betroffen hat, sehr gefreut haben —, das war die Frage des Polizeikostenbeitrages. Auch den Herren des Gemeindebundes war klar, daß man mit der hier vom Herrn Bundesminister erhobenen Forderung übers Ziel geschossen hat. Die Erhöhung von 60 auf 90 S, die im Erstentwurf enthalten war — ich sage ganz offen, daß wir auch die jetzigen 80 S als noch zu hoch betrachten —, wurde mit der Steigerung des allgemeinen Polizeiaufwandes motiviert. Er ist aber unserer Meinung nach hier nicht zu berücksichtigen, weil wir uns darüber

einig waren, es handle sich hier lediglich um die Frage der örtlichen Sicherheitspolizei.

Ich habe mir seinerzeit gestattet, dem Herrn Bundesminister für Finanzen über diese Frage eine Rechtsabhandlung zu senden. Er hat mir versprochen, sie durchzusehen. Ich weiß nicht, ob er es getan hat. Wenn ich aber den Erfolg unserer Bemühungen betrachte, muß ich annehmen, daß er das nicht gelesen hat oder aber die Meinung, die dort zum Ausdruck kam, verworfen hat. Leider hat er mir weder das eine noch das andere mitgeteilt, was ich außerordentlich bedauere.

Es ergeben sich für uns natürlich auch gewisse Fragen hinsichtlich des neu geschaffenen § 18 des Finanzausgleiches, der den Bund ermächtigt, Ländern und Gemeinden Zuschüsse zu gewähren, und zwar den Ländern für die Flüchtlingsfürsorge, den Ländern und Gemeinden für den Zivilschutz, den Ländern für den Sport, den Ländern und Gemeinden für den Fremdenverkehr, für die Lärmbekämpfung und für den Schutz vor Luftverunreinigung und schließlich den Ländern im Zusammenhang mit Katastrophenschäden. Ich wäre dem Herrn Bundesminister sehr dankbar, wenn er dazu einige Worte sagen würde. Die Länder und Gemeinden müssen nämlich gleichermaßen daran interessiert sein zu wissen, wie weit die hier vertretene und festgehaltene Verheißung für sie einen realen Hintergrund besitzt.

Für die Länder bringt dieser Finanzausgleich in einer Reihe von Zusammenhängen, von denen manche für sie ganz günstig sind, Neuerungen. Die bedeutendste sehe ich in der Verländerung der Kraftfahrzeugsteuer und in der Möglichkeit — wo das nicht bereits geschehen ist — der Einführung eines sogenannten Fernsehschillings.

Meine Damen und Herren! Wenn wir alle diese Sorgen vortragen und eine gewisse Hoffnung hegen, daß Sie ihnen nicht nur Ihr Ohr, sondern auch Ihr Verständnis leihen, dann muß ich hinzufügen, daß es daneben noch eine Vielzahl von Aufgaben gibt, deren Belastung wir zum Teil überhaupt nicht abschätzen können. Wir brauchen Hilfe, auch dieses Bundes! Und hier ist ein primäres Anliegen das der Spitalserhalter. Ich bin überzeugt, daß Herr Bundesrat Singer, selbst Bürgermeister einer mittleren Gemeinde, zu den Dingen, die ich hier theoretisch vertrete — allerdings auf Grund von mir aus der Praxis zugekommenen Mitteilungen —, als Bürgermeister Stellung nehmen und Ihnen einen Eindruck von den Tatsachen vermitteln wird. Ob das nun rot oder schwarz ist, ist völlig egal! Sie wissen, daß Melk genauso leidet wie Amstetten, St. Pölten oder Wiener Neustadt. Das sind

Schweda

erhebliche Probleme, vor denen wir auf die Dauer die Augen nicht verschließen dürfen und wo wir nicht immer versuchen dürfen, einander den Schwarzen Peter zuzuspielen.

Der Herr Bundesminister für Finanzen steht auf dem Standpunkt, es handle sich hier um eine Sache der Landesgesetzgebung. Er sei aber, hat er uns gesagt, bereit, dafür einzutreten, daß ein Gespräch mit der Frau Sozialminister herbeigeführt werde, um zu einer endlichen Klärung der Probleme zu kommen. Im Budgetausschuß des Nationalrates — ich bin ein eifriger Leser der „Parlamentsskizzen“ und möchte damit nicht zurückhalten — hat der Herr Staatssekretär Soronics auf eine Anfrage erklärt, zur Deckung der Krankenhausdefizite wäre der einzig gangbare Weg eine Novellierung des Krankenhausgesetzes. Zur Ausarbeitung einer solchen Vorlage sei das Sozialministerium allein nicht zuständig. Das Sozialministerium werde weiterhin auf das Finanzministerium einwirken, um doch die freiwilligen Leistungen des Bundes zu erhöhen.

Vielleicht darf ich das alles dem Herrn Bundesminister für Finanzen zur Kenntnisnahme empfehlen, damit er weiß, wie unterschiedlich diesbezüglich die Auffassungen auch im Schoße der Bundesregierung sind. Nach unserer Meinung wären gewisse Ansatzpunkte dafür gegeben, um doch zu einer Einigung zu kommen. Es wäre bedauerlich, wenn die Gemeinden und die Länder, die zu einem erheblichen Teil auch diese Lasten zu tragen haben, darauf angewiesen wären, im Bundesrahmen „Vota, Vota, leih ma d'Scher!“ zu spielen, weil sie von einem Funktionär zum anderen gejagt werden.

Wir haben das immer noch gigantische Problem der Straßen angedeutet, das wir mit den kleinen Zuteilungen, die wir nun bekommen haben, nicht lösen können. Sicherlich sind Bemühungen und Überlegungen auch auf anderen Gebieten und in anderem Rahmen notwendig. Es wird uns allen zusammen etwas einfallen müssen. Wir werden wahrscheinlich mit einem gewissen Mut an diese Dinge herangehen müssen, und zwar überall dort, wo es nicht um ausschließliche Lebensbedürfnisse der Bevölkerung geht.

Meine Damen und Herren! Wir haben das Risikoproblem der Gewässerverunreinigung vor uns. Sie alle, die Sie aus den Ländern kommen, kennen doch die Probleme. Sie wissen, daß wir einmal einen Schatz hatten, der sich Trinkwasser nannte. Aber daß dieses Trinkwasser in einer unendlich großen Gefahr ist, daß die Abwässerverunreinigung unser Leben bedroht, daß wir beinahe nicht mehr in der Lage sind, diese Abwässer in einer Form

abzuführen, die nicht Leben und Gesundheit der Bevölkerung bedroht, das sagen uns unentwegt die Wissenschaftler. Es wäre unsere Pflicht, hier etwas zu tun. Dieses Problem ist noch lange nicht gelöst. Die seinerzeitige Lösung, etwa den Wasserwirtschaftsfonds besser zu dotieren, indem man den beiden Wohnbaufonds und der Bundeswohnbauförderung 1954 die Mittel entzieht, ist nicht der richtige Weg.

Wir müssen in dieser Frage gemeinsam denken. Beim Wasser wird es doch hoffentlich keine Politik geben! (*Ruf bei der ÖVP: Doch! Doch!*) Das fließt weder rot, noch fließt es schwarz, das soll hell und klar fließen. (*Zwischenruf des Bundesrates Krainer.*) Ja, vielleicht in der Steiermark, dann sind Sie schuld, Herr Landeshauptmann! (*Weitere Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch auf ein Problem hinweisen, das wir gegenwärtig in seiner ganzen Aktualität zu erfassen versuchen, das ist die Altstadtrenovierung mit einem sicherlich erforderlichen Milliardenaufwand. Ich rufe die Herren als Zeugen auf, die aus Salzburg und aus anderen großen Städten, aus Krems und so weiter, kommen, wo diese Dinge besonders aktuell sind. Wir können nicht binnen weniger Jahre all das gutmachen, was in vielen Jahrzehnten nicht geschehen ist. Wir müssen hier zusammenwirken. Auch in dieser Hinsicht habe ich einen sehr ernstgemeinten Appell an den Herrn Bundesminister für Finanzen zu richten, den ich wieder mit einer Bitte verbinde.

Über die Länderbühnen habe ich bereits gesprochen. Das ist, global gesehen, summenmäßig kein solcher Riesenbetrag, aber im Ideellen scheint mir auch das ein Problem von besonderer Bedeutung zu sein.

In diesem Zusammenhang nun ein weiterer Appell — ich gestehe, ich habe heute meinen appellierenden Tag —, Herr Bundesminister für Finanzen, in der Frage der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften. Ich weiß, Sie sind wieder einmal auf dem besten Weg zu versuchen, uns die Haut über die Ohren zu ziehen. Ich bitte Sie, das nicht zu tun, wir wären dann die erheblich weniger gut aussehenden Partner. Ich bitte Sie, gemeinsam mit Ihrem Beamtenstab doch noch zu überlegen, wie Sie den Gebietskörperschaften entgegenkommen können. Ich darf in Erinnerung bringen, daß es einen mit Ihrem Ministerium vereinbarten Gesetzentwurf für eine Novellierung gab und daß wir Ihren Hinweis, inzwischen sei es zum Rücktritt der Regierung gekommen, nicht akzeptieren, weil Sie unserer Meinung nach bei gutem Willen den Entwurf auch bei Ihrer nunmehr

Schweda

einfärbigen Regierung einbringen könnten — guten Willen, Herr Bundesminister, uns gegenüber vorausgesetzt. In dieser Richtung geht meine Bitte.

Meine Damen und Herren! Ich möchte die Gelegenheit aber auch wahrnehmen, um Sie hinsichtlich einiger Zusammenhänge von unserer Auffassung zu informieren und gewisse Überlegungen anzustellen. Wir hätten die große Bitte — und ich bin überzeugt, mit einem Teil der Länder gemeinsam, weil sie Verständnis für die Anliegen der Gemeinden haben —, die Gleichrangigkeit der öffentlichen Aufgaben anzuerkennen. Es gibt verschiedene Dimensionen dieser Aufgaben in Bund, Ländern und Gemeinden, aber vor dem Bürger sollten und, so glauben wir, müßten sie gleichrangig sein.

Wir haben die weitere Bitte, der Güte und Qualität der Gesetze mehr Beachtung zu schenken. Wir betrachten es nicht als Erfolg, wenn die Regierung oder das Bundeskanzleramt in Aussendungen feststellt, es gebe momentan 71 — wie vor kurzem — oder 105 Gesetzesvorlagen in Vorbereitung. Das sollte uns alle nicht interessieren. Wir sollten nicht zählen, wir sollten wägen. Ich behaupte — im Gegensatz zu den im Nationalrat gefallenen Worten —, es ist nicht die Schuld der Beamten, wenn Gesetze nicht so aussehen, wie wir es wünschen, denn wenn ich den Beamten jage, wenn ich ihn hetze, dann ist er nicht in der Lage, sorgfältig zu arbeiten, wie er das von sich aus sicher gern täte. Wir haben auf diesem Gebiet auch unsere bitteren Erfahrungen gemacht.

Um einem Irrtum vorzubeugen, muß ich auch sagen: Wir haben mit dem Herrn Finanzminister nicht drei Jahre lang über einen neuen Finanzausgleich verhandelt. Ich habe das dem Herrn Bundesminister bereits einmal gesagt. Ich glaube, daß wir über einige Stunden nicht hinausgekommen sind, wo wir die Gelegenheit hatten, mit ihm die Dinge zu besprechen, mit ihm, der sie mit uns abschließt und der ja auch die Verantwortung dafür trägt. Natürlich sind wir überaus dankbar, wenn wir die Chance haben, mit seinen Fachbeamten unentwegt und, solange es geht, zu verhandeln. Aber wir brauchen auch den Minister selber. Wir wollen nicht immer unter Zeitdruck stehen, weil hinterher eine Sitzung ist, weil man uns zwischen einer Beamtsitzung und einer Sitzung der Bundesparteileitung oder einer Landeshauptmännerkonferenz oder sonst etwas einschiebt. Wir wollen mit dem Minister sprechen, solange das erforderlich ist. Dann haben wir auch die Chance, all das zu vermeiden, was Sie, Herr Bundesminister, und uns gleichermaßen

schwer betroffen hat, daß wir nämlich dann feststellen müssen, daß die Regierungsvorlage nicht unseren Vereinbarungen entspricht, wobei allerdings in manchen Dingen der eine hü und der andere hott gesagt hat.

Herr Bundesminister für Finanzen, ich muß allerdings dankbar anerkennen: Ab dem Zeitpunkt, ab dem wir diese zusätzliche, diese interpretierende und klärende Sitzung hatten, sind Sie zu dem Finanzausgleich gestanden, da waren Sie ein echter Paktierer. Ich habe mich außerordentlich gefreut, daß wir uns einig waren, zu versuchen, dieses schwer geborene Kind nun bis zum Ende durchzubringen.

Der Kern dessen, was ich in diesem Zusammenhang sagen wollte, ist: Bitte Zeit lassen und die Sorgfalt in den Vordergrund stellen!

Dazu kommt auch noch die Frage der Begutachtungsfristen im allgemeinen. Wir werden unentwegt gejagt. Die Ministerien beraten vor, sie haben intern ihre Sitzungen, sie wissen, was sie wollen. Dann kommt der Entwurf auf den Tisch: Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen! Wir müssen aber diese Vorlagen auch an unsere Landesverbände, an einzelne besonders strukturierte Gemeinden weitergeben, wir müssen Gespräche führen. Wer übernimmt es denn, über einen Gesetzentwurf vom grünen Tisch aus zu entscheiden, wenn hunderte Millionen verteilt werden sollen? Wir sind hier auf dem gleichen Boden wie die Bundeswirtschaftskammer, die auch mit besten Beamten einfach nicht in der Lage ist, dem nachzukommen. Das kann doch nicht der Wille des Staates und seiner Organe sein, daß wir nicht in der Lage sind, die Dinge gut zu machen.

Ich habe eine große Bitte in dieser Hinsicht. Die Fristen sind zu kurz. So wie wir uns jetzt jeweils vor dem Ende der Session fürchten, so fürchten wir uns auch vor dem Urlaub. Vielfach ist die Auffassung anzutreffen, daß ein Beamter, der uns Ende Juni den Entwurf auf den Tisch wirft und selbst zwei Monate auf Urlaub geht, dann, wenn er zurückkommt, die Stellungnahme haben will und meint, daß ein Zeitraum von zwei Monaten für die Stellungnahme ohnehin ausreicht, ohne aber daran zu denken, daß natürlich auch unsere Leute ganz gern hin und wieder ein bißchen Urlaub machen würden. Wenn wir hier einvernehmlich versuchen würden, guten Willen in die Waagschale zu werfen, dann könnte uns das gelingen.

Ich muß auch dringend bitten — und diese Bitte richtet sich an die Bundesfinanzverwaltung —, uns in Hinkunft bei jedem Gesetz mit finanziellen Auswirkungen die

Schweda

finanziellen Unterlagen zu geben. Es kommt nämlich immer wieder zu Differenzen, weil die eine Stelle ihre Ausrechnungen auf einer anderen Grundlage vornimmt als die andere. Wenn wir wissen, worauf der Bund aufbaut, von welchen Voraussetzungen er ausgeht, dann können wir von vornherein sagen, ob wir bereit sind, das anzuerkennen oder nicht. Das würde uns sicher manches sehr erleichtern.

Dann hätte ich, Herr Bundesminister für Finanzen, an Sie die weitere Bitte — ich habe sie Ihren Herren gegenüber bereits einmal ausgesprochen —, zu versuchen, eine Aufstellung über die Verschuldungshöhe unserer Gemeinden in Österreich vorzunehmen. Ich bin beinahe überzeugt, daß wir dabei manche Überraschungen erleben werden. Die Gemeindeverbände haben weder die Legitimation, eine Gemeinde zu zwingen, uns die Ziffern zu geben, noch auch scheint es möglich zu sein, auf freiwilliger Basis für 4000 Gemeinden diese Unterlagen zu erstellen. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir dazu kämen, weil ich glaube, daß sich uns manches anders darstellen würde, als wir es gegenwärtig sehen.

In diesem Zusammenhang noch eine weitere Bitte. Ich komme, ausgehend vom Beispiel der Gemeinde Traun in Oberösterreich, immer wieder zu dieser Überlegung, und die Damen und Herren, die das Problem kennen, wissen, daß sich hier eine Kleingemeinde binnen zweier Jahrzehnte zu einer Gemeinde entwickelt hat, deren Bevölkerungszahl an die 20.000 heranreicht. Es gibt nun nicht nur die Frage der Bewältigung dieser strukturellen Änderungen, sondern, finanziell gesehen, auch die Frage der Zuteilung der Ertragsanteile, weil diese Gemeinde, wie ich höre, nun bereits zum zweitenmal innerhalb des Volkszählungszeitraumes jene Grenze übersteigt, die die Voraussetzung für eine höhere Zuteilung von Ertragsanteilen ist. Wenn diese Gemeinde etwa 1951 noch 9000 Einwohner zählte, so hätte sie im nächsten Jahr bei 10.000 Einwohnern — ab dieser Grenze gibt es höhere Ertragsanteile — an und für sich diesen erhöhten Anspruch, zieht aber, weil Ermittlungen der letzten Volkszählung gelten, die geringeren Ertragsanteile neun Jahre mit.

Ich würde mich sehr freuen, wenn es möglich wäre, statt ausschließlich die Volkszählung, die nur alle zehn Jahre stattfindet, zur Ermittlung der Volkszahl heranzuziehen, eine andere Möglichkeit zu finden. Wir haben selbst schon Überlegungen angestellt, ob wir nicht die Personenstandsaufnahme heranziehen könnten. Wir haben leider gewisse Differenzen zwischen den Ergebnissen der Volkszählung und der Personenstandsaufnahme feststellen

müssen. Vielleicht wäre es bei einigem Bemühen und einer entsprechenden Änderung der Aufnahmeformalitäten möglich, etwa alle drei Jahre die eintretenden Veränderungen zu berücksichtigen. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Wir haben vorher 20 Millionen Schilling an Ertragsanteilen verloren und bisher nichts dafür bekommen! Wir haben seit der letzten Volkszählung neuerlich 4 bis 5 Millionen Schilling verloren!*) So sehen die Dinge tatsächlich aus. Wenn der Zeitraum von zehn Jahren, also von Volkszählung zu Volkszählung, herabgemindert werden könnte auf einen noch festzulegenden Intervall, auf Grund eines noch festzulegenden Modus, so wäre das sicher eine ausgezeichnete Möglichkeit.

Meine Damen und Herren! Wir von den Städten haben diesen Finanzausgleich paktiert und stehen zu ihm trotz der Schwierigkeiten, die es uns gemacht hat, ihn zu vertreten. Das heißt aber natürlich nicht, daß wir für die kommenden sechs Jahre ausgesorgt hätten. Es nützt uns nichts, wenn man darauf hinweist, wie viele Millionen die einzelnen Länder und wieviel die Gemeinden global gewinnen werden. Ist noch der für die Länder ausgewiesene Gewinn echt, so ist er es für die Gemeinden schon nicht mehr. Die Bürgermeister und Finanzreferenten jener Gemeinden, die verlieren, werden sich nicht leicht durch die Freude jener Kollegen mitreißen lassen, die auf einen Gewinn hinweisen können.

Hier muß ich auf die Ausführungen des Abgeordneten Grundemann vor dem Nationalrat zurückkommen, der für sein Land Oberösterreich darauf hingewiesen hat, daß die Ertragsanteile für die Gemeinden dieses Landes um 29 Prozent steigen werden. Das klingt sehr schön, aber man muß auch dazusagen, daß im gleichen Bundesland der Finanzausgleich die Stadt Linz um 6 oder 7 Millionen schädigt, daß die Städte Steyr und Wels annähernd je 3 Millionen verlieren und daß, um in eine kleinere Größenordnung überzugehen, der Finanzausgleich auch etwa die Stadt Vöcklabruck 1 Million kostet. Der Herr Finanzminister war ja vor wenigen Tagen Zeuge einer diesbezüglichen Ausführung des Bürgermeisters von Vöcklabruck, wie ich gelesen habe. Auch die Stadt Gmunden sagt, im Finanzausgleich liege für sie nichts drin. Das ist auch in anderen Ländern so. Der Voranschlag der Stadt Graz zum Beispiel konnte jetzt nicht planmäßig beraten werden, die Beratung darüber mußte auf Februar verschoben werden, weil es Schwierigkeiten im Stadthaushalt gibt. Bregenz mußte sich, wie wir erfahren, außerordentlich einschränken. Das Mehr, das auf der einen Seite beklatscht wird, bringt auf der anderen Seite manche Sorge. Und das sollten wir in der Argumenta-

Schweda

tion nicht untergehen lassen. Verlierergemeinden sind auch jene, die zwar in den kommenden Jahren in absoluten Zahlen nicht weniger als bisher erhalten werden, aber nach den Vergleichsziffern des Jahres 1964 weniger bekommen würden, denn auf der Grundlage dieses Jahres haben wir ja schließlich aufgebaut. Unser Erfolg — und wenn ich hier sage, unser Erfolg, dann meine ich die großen Gemeinden — lag also nicht so sehr im Gewinn als in der Abwehr uns zgedachter Belastungen. Und das war wahrlich nicht wenig!

Wenn wir dennoch und trotz all dem zu diesem Paktum ja sagen, dann aus Gründen der Solidarität und weil wir es dem Prinzip nach für überaus wichtig halten, in der Frage des Finanzausgleiches zu einem Pakt gekommen zu sein. Wir anerkennen dieses gleiche Bemühen auf allen Seiten und bei allen Partnern und verbinden unser Ja mit einem Dank an alle, die, an welcher Stelle immer, bereit waren, ein Kompromiß zu finden und zu akzeptieren. Ich danke Ihnen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Vorsitzender: Bevor ich in der Debatte weiterfahre, möchte ich den im Hause erschienenen Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Landeshauptmann Krainer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Krainer (ÖVP): Hohes Haus! Werte Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes bedeutet das Leben für die Gebietskörperschaften, bedeutet die Entwicklung für die Zukunft. Die Tatsache, daß dieser Finanzausgleich sechs Jahre Gültigkeit haben wird, darf uns sehr, sehr erfreuen, denn es ist damit den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit einer Vorausschau gegeben, die stets notwendig ist, wenn man den Aufgaben nachkommen will, die in reicher Zahl vorliegen.

Es darf wohl auch gesagt werden, daß der Zeitraum von sechs Jahren sicherlich auch eine optimistische Vorschau schlechthin ist, daß in diesen sechs Jahren Finanzausgleich Vertrauen in die Zukunft begründet ist und gesehen wird. Sicher ein Wagnis, wenn man bedenkt, daß etwa im kritischen Jahr 1972, wo nach sehr ernsten Überlegungen die Löhne etwa mit 40 Prozent Sozialbeiträgen und Steuern belastet sein werden, alle diese Leistungen überhaupt nur erbracht werden können, wenn wir weiter ein Wirtschaftswachstum haben, wenn wir weiterhin eine gesunde Entwicklung unserer Wirtschaft zu erreichen imstande sind. Ja vielleicht ist es gerade

in dieser Vorschau auf das Jahr 1972 — bis dorthin soll ja dieser Finanzausgleich gelten — auch notwendig, zu sagen: Wir werden sicher die Vorgabe des Optimismus erfüllen, wenn wir maßhalten verstehen. Und das Wort „maßhalten“ muß in der heutigen Zeit ganz groß geschrieben werden.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausgleich im allgemeinen ist ein befriedigender Ausgleich, deshalb befriedigend, weil die großen und die kleinen Gemeinden, die Länder und auch der Bund — zumindest nach den Äußerungen im Zusammenhang mit den Verhandlungen — ihn als unbefriedigend bezeichnet haben. Ich glaube, darin liegt also auch ein bestimmtes Maß, sodaß wir sagen können: Seien wir froh, daß wir ihn hinter uns haben!

Es hat sich aber auch gezeigt, daß es richtig und gut war, drei Jahre für die Verhandlungen in Anspruch zu nehmen, drei Jahre zähe zu verhandeln. Es darf auch gesagt werden: Es ist kaum einmal so hart und zäh um einen Ausgleich gerungen worden wie diesmal. Das gilt für den Herrn Finanzminister, das gilt ebenso für die Vertreter der Länder und Gemeinden. Wenn der Herr Finanzminister — das ist vielleicht der einzige bedeutende Punkt, wo wir uns nicht ganz treffen, kleine Abweichungen wird es auch noch später geben — für einen Ausgleich gesorgt oder einem Ausgleich das Wort geredet hat, so muß man ihm dafür dankbar sein. Ich weiß schon, was „Ausgleich“ bedeutet und wie man dialektisch „Ausgleich“ kritisieren oder diskutieren kann, aber ein sinnvoller Ausgleich, auch für die finanzschwachen Gemeinden, ist einfach auch ein Anliegen der Volkspartei. Und wenn wir uns hier mit den Großgemeinden nicht ganz treffen, so glaube ich, ist doch eines unbestritten: Die finanzschwachen Gemeinden, die ländlichen Gemeinden, die kleineren Gemeinden, sie sind es, die uns immer wieder die Volkszahl liefern, die die großen Städte und die Industrie brauchen, und bis diese Menschen in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, bis dorthin muß die betreffende und die zuständige Gemeinde, ob sie viel oder wenig Steuern einnimmt, für den Schulaufwand sorgen, sie muß die Jungen vorbereiten für das Leben, und damit sind schwere und schwerste Belastungen für diese Gemeinden verbunden. Aus diesen Gründen scheint mir der Ausgleich gerechtfertigt zu sein.

Darf ich einige Vorzüge dieses Finanzausgleiches hervorheben. Es ist außer Zweifel, daß bis 1972 die Kraftfahrzeugsteuer eine reine Landessteuer sein wird. Ich sehe den Vorzug darin, daß diese Steuer eine wachsende

Krainer

Steuer ist. Wir können uns noch so beklagen über rückständige Raten für die gekauften Autos oder noch so klagen, daß wir vom Verkehr überrollt sind und daß dadurch vor allem die finanzschwachen Gemeinden schwerste Belastungen zu tragen haben: Fahrzeuge werden gekauft, weil die Fahrzeugindustrie Fahrzeuge erzeugt, und unaufhaltsam ist eine Bewegung zum Auto im Gange, sodaß wir sagen dürfen, daß diese Steuer eine wachstumsfreudige Steuer ist, die wir als Länder sehr, sehr notwendig brauchen werden.

Wenn auch die Teilung der Mineralölsteuer nicht voll befriedigt, so ist doch ein Ansatz gegeben, hier in den kommenden Jahren fortzufahren. Ich halte auch eine weitere Beteiligung für die Zukunft für unausbleiblich notwendig. Wir dürfen doch annehmen, daß die Bundesstraßen und Autobahnen im Laufe der kommenden Jahre forciert ausgebaut werden. Dann aber müssen auch die Zubringer zu den Bundesstraßen, die Landesstraßen und die Gemeindestraßen, besser zum Zuge kommen, um eben den Dienst als Zubringer erfüllen zu können. Es ist gar keine Frage, daß das Leben eines Landes oder überhaupt des Vaterlandes nicht nur die großen Straßen ermöglichen, sondern selbstverständlich müssen so wie in einem Körper der Blutkreislauf im Verkehr auch die kleineren Verzweigungen, die oft nicht als so bedeutend angesehenen Straßen, die aber heute trotzdem vor allem auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr große Bedeutung haben, funktionsfähig sein.

Die Herabsetzung der Landesumlage, die ja eigentlich hätte fallen sollen, hat nun eine verfassungsmäßige Verankerung erfahren. Ich glaube, auch das ist gut so, und die damit in Zusammenhang stehende Pflicht des Finanzministers, Verhandlungen zu führen, wenn die Mittel auf Kosten von Ländern und Gemeinden beschnitten werden sollen, ist außer Zweifel ebenfalls ein Fortschritt.

Die Schulerhalter bekommen bis 1972 100 Millionen jährlich, die an die schulerhaltenden Gemeinden verteilt werden. Das ist kein großer Betrag, aber es ist eine Anerkennung dafür, daß uns durch die Schulgesetze 1962 damals nicht übersehbare Belastungen auferlegt wurden, die für die Gemeinden, auch mit Hilfe der Länder, sehr schwer zu verkraften sind und im besonderen schwer zu verkraften sind für jene Gebiete, wo sich geradezu eine dynamische Geburtenentwicklung zeigt.

Nun ist mit Zuschüssen aus diesen Millionen eine kleine Hilfe gegeben. Nur darf ich auch vermerken, daß in Zinszuschüssen für die

finanzschwachen Gemeinden in diesen 50 bis 100 Millionen Schilling keine echte Hilfe liegt, weil diese kleinen Gemeinden nicht imstande sind, ihren Haushalt weiter zu belasten, weil sie überhaupt nicht imstande sind, Kredite aufzunehmen; man kann ihnen daher auch keine Zinszuschüsse geben. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Die großen auch nicht immer!*) Kommt vor, ich weiß das, ich bin sehr genau im Bilde. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Ich weiß das aus Erfahrung!*) Stimmt leider, aber doch nur bei einzelnen, wogegen die finanzschwachen Gemeinden generell nicht imstande sind, überhaupt Darlehen aufzunehmen. Wir werden also dort nicht mit diesen Zinszuschüssen operieren müssen, sondern werden einfach ... (*Bundesrat Schweda: Die Schule hinbauen!*) Das müssen wir sowieso. Wir werden eben Beiträge leisten. Jedenfalls ist die Auffassung, daß man mit Zinszuschüssen diesen Gemeinden helfen könnte, leider nicht realisierbar.

Daß wir nun eine unanfechtbare Möglichkeit der Kulturabgabe, man sagt Fernsehilling oder wie immer — ich glaube nicht, daß man ihn so nennen soll —, im Finanzausgleich bekommen haben, ist auch ein Vorzug. Wir haben vor allem in der Steiermark ja beachtliche Zuschüsse, es werden im kommenden Jahr rund 20 Millionen seitens des Landes und etwa 25 Millionen seitens der Stadtgemeinde Graz sein, Zuschüsse für die Theater und für das Orchester, die wir zu geben haben. Hier einen Ausgleich — es kann allerdings bei weitem kein voller Ausgleich geschaffen werden —, vor allem auch einen Ausgleich für den seinerzeitigen Kulturroschen in irgendeiner Weise herzustellen, ist eine berechtigte und leider wahrscheinlich sehr notwendige Maßnahme.

Ich will aber einen Zweifel zerstreuen, denn solche Irrtümer sind in der vergangenen Zeit aufgetaucht, nämlich daß etwa die Lehrerbeteiligung mit 10 Prozent, die für die Zukunft abgesichert ist, sozusagen auf Kosten der Lehrpersonen der Länder von seiten der Länder ausgenützt werden würde. Es wird niemandem und keinem Land einfallen, hier etwa einen Gewinn zu ziehen. Die Berechnungen, die zur Zeit des Finanzausgleiches angestellt wurden, sind durch die letzten Verhandlungen für die Nachziehung der Bezüge der öffentlich Bediensteten mit 1. August längst überholt. Es ist also nicht nur nichts mehr drin, wie einige Lehrvertreter geglaubt haben, sondern es ist der Etat schon ausgeschöpft und bereits überzogen. Es war nie die Absicht, hier irgendwie auf Kosten der Schule oder der Lehrer für die Finanzen des Landes einen

6108

Bundesrat — 248. Sitzung — 20. Dezember 1966

Krainer

Teil abzuzweigen, aber es muß ebenso deutlich gesagt werden: Alles für die Schule — ja, aber ebenso überlegt und sparsam!

Ich habe den Standpunkt des Ministeriums — so weh er uns tut — immer wieder verstanden, daß es an einer Beteiligung festgehalten hat, nicht nur um sozusagen mit Geld beteiligt zu sein, sondern um eine Sparbeteiligung zu haben. Ich glaube, daß man diesen Zustand bejahen muß und daß man hier auch sinnvoll, nicht unnötigerweise Teilungen vornimmt, sondern daß man versucht, hier nach bestem Wissen und Gewissen der Schule das zu geben, was sie an Lehrkräften braucht. Zurzeit ist diesbezüglich noch keine Gefahr, da ja soundso viele Lehrer fehlen — in der Steiermark sind es immerhin noch 700 —, aber diese Zeit wird bald vorüber sein, und dann wird die sinnvolle Überlegung der Zuteilung der Lehrpersonen schon eine Rolle spielen und die Zuteilung über die 10 Prozent wird einigermaßen erzwungen sein.

Aber es ist wohl auch so, daß die Schutzklausel, die damit verbunden ist, uns nicht in eine Situation bringt — und davor haben wir uns mit Recht gefürchtet —, einfach überrollt zu werden. Hier wird vor allem das Wirtschaftswachstum der nächsten Jahre entscheidend sein sowie die Frage: Wieviel bringt uns die um 3 Prozent höhere Beteiligung an der Umsatzsteuer? Bleibt sie weiter eine expansive Steuer, dann werden wir die Kosten abzudecken vermögen, wenn nicht, dann wird uns die Schutzklausel doch neue Verhandlungen und einen neuen Weg finden lassen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch einige Unebenheiten festhalten, die sich im Laufe der Verhandlungen ergeben haben. Es ist beispielsweise nicht möglich gewesen, der finanziell sehr schwer ringenden Stadt Graz einen besseren Status zu verschaffen, weil der Ausgleich nicht so weitgespannt gesucht werden konnte. Es hat hiefür einmal einen brauchbaren Vorschlag gegeben, aber er ist von den Städten selbst in den Wind geschlagen worden und daher nicht zur Durchführung gelangt.

In diesem Zusammenhang muß auch folgendes vermerkt werden: Die Änderung der sogenannten Getränkesteuer in eine Art Umsatzsteuer hat einige Aufregung verursacht und hat sowohl den Herrn Finanzminister als vor allem auch die Landeshauptleute gezwungen, sich neuerlich mit dieser Frage zu beschäftigen; ebenso wie der Städtebund hinsichtlich der Kinos in dieser Richtung Wünsche hatte. Die Landeshauptleute haben erklärt, daß sie ihren Gemeinden empfehlen werden, eine Änderung des bisherigen Zu-

standes nicht durchzuführen. Ich hoffe, daß damit einige Beruhigung eingetreten ist, und ich hoffe auch, daß es möglich sein wird, auf diese Art und Weise unnötige Härten gerade bei der 10prozentigen Getränkesteuer für den einen und den anderen Weinbauern auszuschließen.

Ich darf noch ein paar Worte zu den allgemeinen Lasten des Finanzausgleiches sagen: Wir sind froh über das Ergebnis. Wir sind vor allem deshalb froh darüber, weil es ein einvernehmliches Ergebnis ist. Wir sind glücklich darüber, daß ein Pakt zustande gekommen ist und daß sich nicht Jahre hindurch die politischen Vertreter in den Gemeindestuben gegenseitig vorhalten, wer an diesem oder jenem schuld und wer am Erfolg oder am Nachteil beteiligt sei; man konnte also ein Einvernehmen erzielen.

Es würde uns sehr, sehr schwer treffen, wenn uns der Lastenausgleich dieses gemeinsame Ziel wieder in Frage stellen würde. Wir dürfen dem Herrn Finanzminister sehr dankbar sein, daß er erklärt hat, es werden genaue Berechnungen angestellt. Die approximative Mitteilung, daß für die Länder und Gemeinden eine Belastung von etwa 50 Millionen Schilling anfallen würde, stimmt jedenfalls nicht. Das ist auf Grund von Stichproben bereits festgestellt. Aber wir wollen nicht vorgreifen. Es wird jetzt einmal den Ländern und Gemeinden ein Fragebogen zugehen, und ein solcher Fragebogen ist sicherlich sinnvoll, er wird einige Klärung bringen und dann, so hoffe ich, auch eine Ausgangslage für die Verhandlungen, damit wir nicht den glücklich über die Hürden gebrachten Finanzausgleich auf der anderen Seite teilweise wieder einbüßen.

Die Beamten des Finanzministeriums halten begreiflicherweise immer wieder Umschau nach neuen Einnahmenquellen, wenn hier auch, ich weiß das schon, im Grunde genommen der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis ausgelöst und damit vielleicht auch das Finanzministerium angeregt hat. Es soll aber mit einer solchen neuen Suche gerade nach einem Finanzausgleich, der nach langem Ringen zustande gekommen ist, nicht der Anschein erweckt werden, als würde man jetzt Ländern und Gemeinden irgendwie von hinten herum wieder das abnehmen, was nach langen Verhandlungen erreicht wurde und was sozusagen auch gemeinsam erarbeitet worden ist. Das würde das Vertrauensverhältnis zum Finanzministerium, zur Bundesregierung, das so dringend notwendig ist, von den Gemeinden und Ländern her meiner Überzeugung nach erschüttern. Ich glaube, daß man dabei wirklich mit viel Fingerspitzengefühl vorgehen

Krainer

muß. Ich weiß schon: Es hat niemand etwas zu verschenken. Ich bin um die Entwicklung der Bundesfinanzen mehr besorgt als um die der Finanzen der Gemeinden und der Länder. Aber trotzdem glaube ich, es wäre falsch, jetzt sozusagen eine neue Steuer einzuführen, die letzten Endes einer Besteuerung der Länder und der Gemeinden gleichkommen würde.

Der Finanzausgleich bringt in den kommenden Jahren 2196 Millionen Schilling. Das ist ein sehr, sehr beachtlicher Betrag. Wenn die Bundesländer davon 985 Millionen Schilling und die Stadt Wien als Land und Gemeinde 416 Millionen Schilling bekommen, so neiden wir es der Gemeinde Wien bei weitem nicht. (*Bundesrat Schweda: Als Gemeinde verliert Wien 113 Millionen, Herr Landeshauptmann! Als Land profitiert Wien im Rahmen der Länder!*) Bitte sehr. Wenn die Gemeinden wirklich fast 800 Millionen bekommen, so sind das Beträge, die sich sehen lassen können und die auch zur Hoffnung berechtigen, daß weiterhin die Aufgaben, die den Ländern in reichem Maße anfallen, aber auch die Aufgaben der Gemeinden ihre Erfüllung finden werden.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um auch zu danken, und zwar im Namen des Landes, für das gemeinsame Suchen und vor allem auch für den Willen zum gemeinsamen Finden.

Ich möchte dem Herrn Finanzminister danken. Er hat sich redlich bemüht und ist sicherlich immer wieder im Mittelpunkt der Auseinandersetzung und der Angriffe gestanden.

Ich möchte den Beamten des Finanzministeriums, aber im besonderen auch denen des Städtebundes, des Gemeindebundes und der Länder danken, den Landeshauptleuten und den Finanzreferenten, besonders jenen im Verhandlungskomitee, die alle zusammengewirkt und zusammengeholfen und das Ergebnis erzielt haben, das uns heute zur Beschlußfassung vorliegt.

Wir werden diesem Gesetzesbeschluß gerne zustimmen, weil wir ihn als einen der fruchtbarsten ansehen, der uns das Leben, die Entwicklung und den Fortschritt für die Gemeinden, für die Länder und für Österreich ermöglicht! (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Singer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Singer (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Meine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt

die Absicht, eine sachliche Darstellung über Fragen des Finanzausgleiches zu geben, um ein besseres Verständnis, das ja notwendig ist, für diesen besonderen Zweig der Finanzpolitik hier im Hohen Hause und auch in der Öffentlichkeit zu erreichen.

Meine beiden Herren Vorredner haben schon wichtige Details aus dem uns vorliegenden Gesetz dargestellt. Ich bitte aber um Verständnis, wenn ich aus der Sicht des niederösterreichischen Bundesratsmitgliedes und als Bürgermeister der größten Stadt von Niederösterreich (*Zwischenrufe*) manche Fragen in einem Lichte behandle, in dem Sie sehen, daß wir keineswegs diese Frage polemisch erörtern, sondern daß wir bemüht sind, das Gemeinsame aller drei Gebietskörperschaften: Bund, Länder und Gemeinden, zu suchen.

Wenn man die Finanzausgleichsgesetze der Zweiten Republik und insbesondere das heute vorliegende Gesetz betrachtet, dann soll beachtet werden, ob diese Gesetze dem bundesstaatlichen Aufbau unserer Republik entsprechen, einen echten Ausgleich zwischen den Interessen der drei Gebietskörperschaften bringen und eine gleichmäßige wirtschaftliche Entwicklung aller Teile unseres Staatsgebietes ermöglichen.

Die Wünsche aller Gebietskörperschaften sind naturgemäß darauf gerichtet, im Wege des Finanzausgleiches das sich in praktischer Auswirkung der verschiedenen Gesetze ergebende Beteiligungsverhältnis zu erhalten und zu verbessern, wenn die verschiedenen Gruppen der Gebietskörperschaften neue gesetzliche Aufgaben zugewiesen bekommen haben oder wenn, wie auch heute ausgesprochen wurde, neue Probleme im Verlaufe einer Periode des geltenden Finanzausgleiches auftauchen, um nicht jahrelang auf die Befriedigung oder Bewältigung neuer Bedürfnisse warten zu müssen.

Ich darf aber darstellen, in welchem prozentuellen Verhältnis sich die Beteiligung des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Stadt Wien als Land und Gemeinde an den Ertragsanteilen seit dem Jahre 1948 darstellt. Ich glaube, daraus wird man doch feststellen können, in welchem Maße sich seit dieser Zeit eine Verschiebung ergeben hat.

Im Jahre 1948 hatte der Bund einen Anteil von 62,2 Prozent, im Jahre 1955 einen Anteil von 73,1 und dann bis zum Jahre 1963 einen solchen von 71,7.

Die Anteile der Länder sind stabil geblieben; die betreffenden Prozentsätze betragen in den gleichen Jahren: 9,9, 8,0 und 9,0.

Die Gemeinden wurden am schwersten betroffen. Ihr Anteil sank von 13,2 auf 10,1 und 10,6. Wien als Land und Gemeinde hat

6110

Bundesrat — 248. Sitzung — 20. Dezember 1966

Singer

die gleiche Entwicklung wie die Gemeinden mitgemacht: der Anteil ist von 14,7 auf 8,8 und 8,7 zurückgegangen.

Aus diesen, wie ich glaube, unwiderleglichen Zahlen ist die tatsächliche finanzielle Entwicklung festzustellen. Ich möchte also sagen, daß diese Entwicklung mehr der finanzielle Ausdruck des Zentralismus als des Föderalismus ist. Zu dieser Meinung kommt man, wenn man die Verhältnisse in der Schweiz damit vergleicht. Dort hat der Bund einen Anteil von 50 Prozent, die Kantone haben einen Anteil von 25 Prozent, und die Städte und Gemeinden haben gleichfalls einen solchen von 25 Prozent. Wenn man nun den Anteil der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben in unserer Republik zum Vergleich heranzieht, so findet man: Der Bund steigt von 39 auf 64, die Länder sinken von 62 auf 54, die Gemeinden sind gleichbleibend mit 52 zu 52, Wien als Land und Gemeinde sinkt von 67 auf 60. Darin kommt das bisherige Fehlen einer nennenswerten Steuerhoheit der Länder deutlich zum Ausdruck. Ich möchte das hier gern feststellen.

Aber folgendes wird daraus nicht sichtbar: Es ist eine Tatsache, daß die Länder gezwungen sind, zur Deckung ihres Bedarfes auf die Gemeinden im Wege der Landesumlage zurückzugreifen. Das ist sehr bedauerlich.

Als Vertreter des Bundeslandes Niederösterreich und Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten möchte ich also zu dem vorliegenden Gesetz hinzufügen, daß — auch das wurde schon betont — im grundsätzlichen noch sehr viel zu prüfen und zu tun wäre, um einen wirklich gerechten Ausgleich herbeizuführen. Man muß sich bewußt sein, in welchem Ausmaß und in welchem Tempo die Entwicklung, die sich auch innerhalb unserer Republik vollzieht, vor sich geht. Das Ergebnis der dreijährigen Verhandlungen hat keinen der Partner voll befriedigt, aber ich halte es für bedeutsam und sehr wichtig, daß auch in Zukunft die Verhandlungsbereitschaft des Bundes, so wie sie sich in den letzten Monaten gezeigt hat, weiter gegeben sein soll.

Der § 6 des Gesetzes soll nicht nur Formvorschrift sein, es sollen vielmehr alle kompetenten Stellen des Bundes bemüht sein, dafür zu sorgen, daß nunmehr diese neu gefaßten Bestimmungen in einem Geiste erfüllt werden, in welchem sie zweifellos im Nationalrat und auch hier beabsichtigt und ausgesprochen wurden beziehungsweise werden. Es ist dies die sogenannte Schutzklausel, die den Bund verpflichtet, mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen oder von Maßnahmen, die zu einer

Mehrbelastung der Länder oder Gemeinden führen, Verhandlungen abzuführen. Die Verhandlungsbereitschaft der Länder und der durch den Städtebund und den Gemeindebund repräsentierten Gemeinden ist jederzeit gegeben. Wir verfügen über sehr sachkundige und auf Erfahrung gestützte Funktionäre und Experten.

Ich halte diesen Hinweis für sehr notwendig, weil Bundesstellen — auch das wurde hier heute schon erklärt — sehr oft die ihnen kompetenzmäßig übertragenen Pflichten nicht erfüllen oder ihnen nicht zeitgerecht nachkommen.

Durch das neue Finanzausgleichsgesetz wird versucht, schrittweise eine gewisse Steuerhoheit der Bundesländer wiederherzustellen.

Bezüglich der Kraftfahrzeugsteuer wurden hier schon die entsprechenden Ausführungen gemacht.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, war die Verstärkung des interkommunalen Finanzausgleiches, wobei Steuerbeträge von fast einer halben Milliarde Schilling umgeschichtet werden sollen, ein bedeutsames Anliegen der Bundesregierung. Die Tatsache, daß in Verhandlungen zwischen Städtebund, Gemeindebund und Ländern auch über diesen Punkt eine Einigung erzielt werden konnte, beweist, daß die Bedeutung dieser Maßnahme von allen Beteiligten anerkannt wird.

Für Gemeinden mit einzelnen Betrieben, deren Gewerbesteuer stark schwankt, kann der Verzicht auf einen Teil der Gewerbesteuer zugunsten eines höheren Anteiles an gemeinschaftlichen Bundesabgaben eine gewisse Sicherheit und Kontinuität der Gesamteinnahmen bedeuten. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß es im Rahmen dieses interkommunalen Ausgleiches auch Gemeinden und Städte gibt, die schwere Opfer bringen müssen, vor allem dann, wenn sich mehrere Änderungen des Finanzausgleiches zu ihren Ungunsten auswirken; Beispiel: Erhöhung des Polizeikostenbeitrages, Wegfall oder Verminderung der Finanzzuweisungen für die Bundesbahn- und Postbetriebsstätten.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß in solchen Fällen die Landesregierungen Härten durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen ausgleichen und den Übergang zur Anpassung der Haushalte an die neuen Einnahmemöglichkeiten erleichtern werden. Einer Empfehlung der gemeinsamen Konferenz der Landeshauptleute und der Finanzreferenten der Länder zufolge soll ja ein Teil der für die Bedarfszuweisungen einbehaltenen Beträge diesem Zweck gewidmet werden.

Singer

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird der Bund zur Behebung der Schulraumnot auf dem Gebiet der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen finanzielle Hilfe leisten, und zwar in den Jahren 1967 und 1968 je 50 Millionen Schilling, in den Jahren 1969 und 1970 je 75 Millionen und in den Jahren 1971 und 1972 je 100 Millionen.

Ich habe mich bemüht, die zuständigen Referate im Bundesland Niederösterreich auf die entsprechenden Mittel anzusprechen. Ich konnte in meinen Erwartungen bedauerlicherweise nicht voll befriedigt werden. Ich habe als Bürgermeister vorgesprochen und gebeten, einen Zinsenzuschuß zu einem von der Stadt aufzunehmenden Darlehen zu gewähren. Das wurde abgelehnt, und ich wurde darauf verwiesen, zu warten, welche Beträge das Land Niederösterreich für den Schulbau zuweisen wird können. Ich möchte hinzufügen, daß die Stadt Sankt Pölten beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung derzeit ein Schulbauprogramm eingereicht hat, das 32 Millionen Schilling umfaßt. Wir haben derzeit bei einer sehr gestiegenen Bevölkerungszahl und der damit im Zusammenhang stehenden steigenden Zahl von Pflichtschülern erst den Schulraum des Jahres 1937 erreicht. Die anderen Schulen wurden durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse zerstört.

Wir hoffen, daß die Flüssigmachung durch die Länder auf diesem Gebiet rasch und in einer Weise erfolgen wird, die den besten und zweckmäßigsten Nutzeffekt ergibt.

Als erfreulich möchte ich bezeichnen, daß die Bestimmungen über die Zuschüsse des Bundes eine übersichtliche Fassung erhielten und auch nach Außerkrafttreten der Finanzausgleichsbestimmung im engeren Sinne aufrecht bleiben. Dieser Rahmen muß aber erst durch die Budgetierung von Mitteln im jeweiligen Bundesfinanzgesetz mit Leben erfüllt werden.

Darf ich auf diesem Gebiete einige Probleme erwähnen, die für die Länder und Gemeinden gleichermaßen wichtig sind.

Für die Länder sind Zuschüsse zur Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten vorgesehen, insbesondere unter Bedachtnahme auf die geographische Lage dieser Gebiete.

Hohes Haus! Ich gestatte mir, in diesem Zusammenhang heute auf ein Problem hinzuweisen, das in der Öffentlichkeit bisher, glaube ich, noch nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit erörtert wird. Vor 44 Jahren wurde das Gesetz über die Trennung Wien — Niederösterreich beschlossen. Seit dieser Zeit besitzt das größte Bundesland unserer Republik keine Landeshauptstadt. Wenn Sie sich

die Volkszählungsstatistiken aus den verschiedenen Jahrzehnten hernehmen und wenn Sie die Bevölkerungsstruktur, die Wirtschaftsstruktur, die Sozialstruktur für Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark vergleichen, dann sehen Sie erst, wie ungünstig und äußerst nachteilig sich das Fehlen einer Landeshauptstadt auf ein so großes Bundesland auswirkt. Diese heute bestehende Tatsache ist sicherlich nicht zu ändern, aus den gegebenen Verhältnissen des föderalistischen Systems heraus. Aber ich richte den Appell an die Bundesregierung, an die Gesetzgebung, an die übrigen Bundesländer, daran zu denken: Wie kann man diesen Zustand, der eine dauernde Diskriminierung Niederösterreichs auf diesem Gebiete bedeutet — wir merken das bei den verschiedensten Anliegen: wirtschaftlich, sozial, kulturell, fremdenverkehrsmäßig — abstellen? Und ich frage Sie nun: Was sollen Gesetzgebung und Regierung auf diesem Gebiete unternehmen, damit diese Angelegenheit nicht nur finanztechnisch, sondern überhaupt vom Gesichtspunkte einer geordneten Raumplanung, Raumbewirtschaftung, vom Gesichtspunkte eines Ausgleiches innerhalb unserer Republik bereinigt wird?

Sicherlich bedarf das Bundesland Niederösterreich außerordentlicher finanzieller Mittel, außerordentlicher wirtschaftlicher Maßnahmen, aber ebenso in kultureller, in sozialer Beziehung. In bezug auf die Förderung des Fremdenverkehrs müssen Gesamtüberlegungen angestellt werden. Die Verhältnisse in diesem Bundesland sind nicht durch eigene Schuld so geworden. Eigentlich müßten wir 21 Jahre nach dem Ende des zweiten Weltkrieges, eigentlich müßten wir jetzt, elf Jahre nach Abzug der Besatzungsmächte, den Rückstand aufgeholt haben. Das aber ist äußerst schwierig, und zwar wegen der gegebenen Umstände, nicht wegen der Schuld der niederösterreichischen Bevölkerung.

Deshalb habe ich mir gestattet, im Zusammenhang mit dem Gesetz, in dem eine echte Förderung raumpolitischer Maßnahmen enthalten ist, auf dieses Problem hinzuweisen und Sie zu bitten, darüber nachzudenken und diese Frage vielleicht durch eine große raumpolitische Aussprache zu klären.

In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, auch auf das kulturelle Problem Niederösterreichs hinzuweisen: Solange Wien die Landeshauptstadt war, war es selbstverständlich, daß die Niederösterreicher im gegenseitigen Austausch die Möglichkeit hatten, an der gesamten kulturellen Entwicklung teilzunehmen. Heute müssen die Niederösterreicher, wollen sie kulturelle Veranstaltungen von Qualität besuchen, nach Wien fahren. Unseren

Singer

Landestheatern oder Städtetheatern in Sankt Pölten, Baden und Wiener Neustadt mangelt es daran, die entsprechenden Mittel für die Erneuerung, für den dauernden Betrieb zu bekommen. Während Oberösterreich das Linzer Landestheater, während die Steiermark die große Bühne hat, während der Unterrichtsminister beziehungsweise der Bund zum Bau des Grazer Theaters 40 Prozent der Baukosten zuschießt, hat die Stadt Sankt Pölten für die Adaptierung ihres Stadttheaters nur die Zusage auf einige hunderttausend Schilling bekommen, obwohl wir nach dem derzeitigen Umbauprogramm einen Bedarf von 25 Millionen haben. Will man also auf die Dauer kein kulturelles Gefälle zwischen dem größten Bundesland und anderen Bundesländern herstellen, dann wird es notwendig sein, etwas zu tun, denn Fernsehen und Rundfunk werden nicht in der Lage sein, den kulturellen Bedarf zu befriedigen. Ich bitte also auch hier um entsprechendes Verständnis für diese Belange des Bundeslandes Niederösterreich und der Städte Sankt Pölten, Wiener Neustadt und Baden.

Ich möchte aber auch noch auf andere Fragen hinweisen, und zwar — ich habe das schon in einem anderen Rahmen getan — auf die Fragen des Zivilschutzes, des Feuer-schutzes, der Katastrophenhilfe. Alles das sind bei der heutigen technischen Entwicklung Angelegenheiten, die über den örtlichen Rahmen einer Stadt oder einer Gemeinde hinausgehen.

Darf ich wieder als Beispiel die Stadt Sankt Pölten anführen. Wir haben eine der technisch am besten ausgerüsteten Freiwilligen Feuerwehren. Wir werden fast jede Woche ein- oder zweimal zu einem großen Katastropheneinsatz zu einem Öltanker oder sonst einem großen Fahrzeug gerufen. Wir müssen bis Purkersdorf und bis Amstetten die gesamte Betreuung auf der Autobahn übernehmen. Ein Spezialfahrzeug dieser Universaltype kostet nahe an die 900.000 S. Wir haben dafür vom Land und vom Bund bisher keinen einzigen Schilling bekommen, weder für die Anschaffung noch für die Verwendung und für die Ausgaben. Der zuständige Kommandant berichtet mir, daß bei einem einzigen Einsatz die Säure, die sie zum Löschen verwenden, 7000 S kostet. Die Stadt muß selbstverständlich ständig alle diese Dinge erneuern, ohne daß sie dafür ein Entgelt oder entsprechende Mittel bekommt. Man kann uns natürlich auf den Weg der Versicherung verweisen, aber das sind Dinge, die von uns natürlich nicht in Anspruch genommen werden. Und jetzt, meine Damen und Herren, möchte ich ersuchen, daß auch auf diesem Gebiete gesetzliche Regelungen erfolgen, daß sich Bund

und Länder dieser neu hinzugekommenen Aufgaben der Städte und Gemeinden klarer als bisher bewußt werden.

Der österreichische Fremdenverkehr hat bisher in Österreich unsere Zahlungsbilanz einigermaßen entlastet, wenngleich auch in den letzten Jahren ernste Besorgnisse aufgetaucht sind. Die bisher klassischen Fremdenverkehrsländer im Westen sind selbstverständlich auch weiterhin bemüht, ihren Standard zu erhalten. Ich bin aber der Meinung, daß durch die Verbesserung der Verkehrseinrichtungen nunmehr auch der östliche Teil unserer Republik, also Niederösterreich, Wien und Burgenland, mehr als bisher in die Fremdenverkehrsförderungseinrichtungen miteinbezogen werden sollen. Und dabei glaube ich, daß besonders die Verkehrszentren, wenn sie auch nicht unmittelbar Fremdenverkehrscharakter tragen, die entsprechende Bedeutung bekommen sollen.

Alle anderen Fragen, die hier darzustellen ich mir heute vorgenommen habe, wurden von meinen beiden Herren Vorrednern angeführt. Ich möchte also nicht näher darauf eingehen.

Ich habe noch eine Frage anzuführen, die zwar nicht unmittelbar mit dem Finanzausgleich zusammenhängt, die aber doch für uns alle von außerordentlicher Bedeutung ist, und das ist die Wohnraumbeschaffung für sozial bedürftige Gemeindemitglieder. Die Städte und Gemeinden haben dafür außerordentlich große Mittel aufzubringen. Wenn wir auch bemüht sind, durch Förderung der Eigenbaumittel, durch Förderung der Wohnbaugenossenschaften beizutragen, so bleibt uns doch ein bestimmter Teil an kommunalem Wohnbau zu besorgen für jene Schichten der Bevölkerung, denen es nicht möglich ist, sich selbst ein Eigenheim zu schaffen oder die beträchtlichen Mittel an Baukostenbeiträgen an Wohnungsgenossenschaften zu leisten. Ich bitte, daß hier auch der Bund das entsprechende Verständnis bei seinen kommenden Bemühungen aufbringt. Es wird auch ein Anliegen an den Herrn Finanzminister sein, im kommenden Jahr darauf Einfluß zu nehmen, daß die Wohnbauförderungsmittel möglichst nach einem einheitlichen Förderungsschlüssel aufgeteilt werden und daß die bisherige Teilung im Wohnhaus-Wiederaufbau und in der Wohnbauförderung 1954 möglichst auf einer gleichen Ebene zum Tragen kommt.

Das Problem der Spitalerhalter. Ich wurde heute aufgerufen, dazu etwas zu sagen. Ich komme diesem Aufruf gern nach. Meine Damen und Herren! Hier ist wieder das Problem Niederösterreich von spezieller Bedeutung. Es gibt 23 Gemeindespitäler in unserem

Singer

Bundesland. Diese 23 Gemeindespitäler haben überwiegend die Last der Gesundheitsbetreuung unserer Bevölkerung zu tragen. Während in anderen Bundesländern Landeskrankenanstalten bestehen, während Wien als das Zentrum unseres Gesundheitswesens zu betrachten ist, müssen in Niederösterreich die verschiedenen Gemeinden und die Rechts-träger der Bezirksfürsorgespitäler die finanziellen Lasten des Betriebes tragen.

Darf ich Ihnen wieder als Beispiel die Stadt Sankt Pölten anführen. Der Voranschlag unseres Krankenhauses für das kommende Jahr weist den Betrag von 72 Millionen Schilling aus. Der Abgang beim Betriebsaufwand beträgt 24 Millionen Schilling. Die Stadt Sankt Pölten hat im kommenden Jahr aus Hoheitsmitteln 8,050.000 S aus dem Schlüssel des Krankenanstaltengesetzes aufzubringen. Ich habe mir errechnet, wie viele Mittel die Stadt Sankt Pölten seit meiner Amtsperiode als Bürgermeister, wenn sie diese Lasten nicht zu tragen gehabt hätte, ersparen und dafür Schulen hätte bauen können. Meine Damen und Herren! Wir hätten, wenn wir die Last der Spitalerhaltungskosten nicht tragen müßten, alle unsere Schulbauprojekte in der Höhe von 32 Millionen Schilling aus eigenem tragen können und bräuchten keinerlei Förderungsmittel für diesen Schulbau! Ich glaube also, dieses Beispiel zeigt zu deutlich, wie sehr die Spitalsituation nach einer Lösung drängt.

Das frühere österreichische Gesetz auf diesem Gebiet hat vorgesehen: drei Achtel Beitragsleistung des Bundes für den Errichtungsaufwand, also für Bau, und für Betrieb; drei Achtel der Länder für den Errichtungsaufwand, also für Bauten, Umbauten, Neubauten, Zubauten, und für den Betrieb; zwei Achtel Anteile der betreffenden Rechtsträger, ob das jetzt Gemeinden, Städte oder ob es konfessionelle Anstalten mit Öffentlichkeitscharakter sind, ist gleich. Das war eine gerechte Verteilung der Mittel an die Anstalten.

Die Ereignisse des Jahres 1938 haben auf diesem Gebiete die österreichische Gesetzgebung eliminiert. Wir sind zur reichsdeutschen Gesetzgebung gekommen. Heute gelten diese reichsdeutschen Gesetze auf dem Gebiet des Krankenanstaltenwesens weiter zum Nachteil der Krankenanstalten, zum Nachteil der österreichischen Medizin und zum Nachteil der hunderttausenden österreichischen Patienten. Ich frage den Hohen Bundesrat: Wäre es nicht an der Zeit, 21 Jahre nach der Befreiung Österreichs die österreichische Gesetzgebung der damaligen Zeit, die sich so ausgezeichnet bewährt hat, wieder in Kraft

zu setzen? Ich bin mir bewußt, welche finanziellen Fragen damit verbunden sind. Das ist mein Appell, ohne daß ich auf weitere Details in dieser Frage eingehe.

Ich möchte zusammenfassend noch folgendes sagen: Der vorliegende Finanzausgleich verfolgt in seiner Tendenz einen interfinanziellen Ausgleich zwischen den Ländern, Städten und kleinen Gemeinden. Die größeren Städte und die Industriegemeinden erwarten mit großer Wahrscheinlichkeit weniger Einnahmen und sind durch die erweiterte Autonomie mit ihrem neuen zusätzlichen Aufgabenbereich neuen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Die Lebensansprüche unserer Bevölkerung und die Erwartung bezüglich moderner, fortschrittlicher Verwaltungseinrichtungen und öffentlicher Dienstleistungen sind gegenüber früher außerordentlich gestiegen. Diese nicht bestreitbaren Tatsachen haben die Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und den Vertretern des Bundes, der Länder, des Städtebundes und des Gemeindebundes nicht leicht, sondern sehr schwierig gestaltet. Viele Städte und Industriegemeinden werden in den kommenden Jahren in ihren Voranschlägen einen Minussaldo aus dem neuen Finanzausgleich feststellen müssen. Ich möchte hiezu erklären, daß auch die Stadt Sankt Pölten, die ich als Bürgermeister vertrete, geringere Einnahmen trotz größerer Aufgaben zu verzeichnen haben wird.

Unsere Zustimmung zu dem vorliegenden Finanzausgleichsgesetz ist daher als ein wohlverstandener Akt der Bereitschaft zum finanziellen und politischen Ausgleich in unserer Republik zwischen den Ländern, Städten und Gemeinden zu werten. Wir hoffen, daß damit ein bedeutungsvoller Schritt zu einer föderalistischen Finanzpolitik eingeleitet wird. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen. Ich erteile ihm dasselbe.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Hohes Haus! Ich werde die Fragen, die an mich gestellt wurden, sehr kurz beantworten.

Herr Bundesrat Schweda hat angeregt, die Verschuldung der Gemeinden zu erheben. Ich darf ihn auf die jährliche Gebarungübersicht der Länder und Gemeinden aufmerksam machen, die vom Statistischen Zentralamt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium herausgegeben wird. Es gibt darin ein eigenes Kapitel, das „Verschuldung der Länder und Gemeinden“ heißt. Es wurde jetzt bedeutend erweitert. Die Fahnen wurden bereits korrigiert. Im Jänner wird der nächste

Bundesminister Dr. Schmitz

Bericht erscheinen. Ich glaube, damit ist auch seinem Wunsche Rechnung getragen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu den Krankenanstalten möchte ich nur ganz kurz folgendes erwähnen: Die Tragweite dieses Problems ist uns allen sehr bewußt. Ich glaube, wir sollten uns nur vor Augen halten: es geht weniger darum, die Defizite anders zu verteilen, wir sollten nach Möglichkeit zu erreichen trachten, daß die Defizite wenigstens nicht in dem Maß anwachsen, wenn es nicht sogar gelingt, einen Weg zu finden, die Defizite zu vermindern.

Ich bin gefragt worden, welche Bedeutung die Ermächtigung des Bundes hat, im Wege des Bundesfinanzgesetzes den Ländern Finanzzuweisungen zu geben. Ich darf denen, die an den Finanzausgleichsverhandlungen nicht teilgenommen haben, sagen: Die Bedeutung dieser Finanzzuweisungen erweist sich bei Katastrophen, wie Hochwasserkatastrophen.

Dann besteht die Möglichkeit, Bundeszuschüsse zu gewähren. Eine Bedeutung liegt vor allem darin, daß wir vereinbart haben, daß die Bestimmungen Vorrang haben vor den Bestimmungen, die ein künftiges Bundesförderungsgesetz bringen wird, in welchem Zusammenhang auch diese Bestimmungen ihre große Bedeutung haben werden.

Ich nehme an, daß die Bedeutung der Landestheater, die uns hier sehr eindringlich vor Augen geführt worden ist, wahrscheinlich auch die beeindrucken wird, die für die Verwaltung und Disponierung der Landesbudgets verantwortlich sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich komme damit schon zum Ende und darf nur sagen: Wenn alle, die an der Paktierung des Finanzausgleiches mitgewirkt haben, auf dem Grundsatz gestanden wären, es dürfe in Zukunft niemand um weniger mehr bekommen, als er auf Grund des letzten Finanzausgleiches in Zukunft mehr bekommen hätte, dann wäre es zu keinem Finanzausgleich gekommen, denn die rund 2 Milliarden, die heute wiederholt genannt worden sind, um die die Länder und Gemeinden in den nächsten sechs Jahren relativ mehr disponieren können, sind ja nur deswegen zustande gekommen, weil sie auf Kosten des Bundes gegangen sind und sich der Bund sehr wohl damit abgefunden hat, daß er um das in Zukunft eben weniger bekommen wird. Der Bund hat das getan, weil auch er bemüht war, den Finanzausgleich zu paktieren.

Wie ich glaube, ist es müßig, sich gegenseitig vor Augen zu halten, wer schwerer budgetiert, der Bund, die Länder oder die Gemeinden. Wahrscheinlich hat jeder, der aus diesen Gebietskörperschaften kommt,

darüber seine ganz besonderen Ansichten. Objektive Kriterien gibt es dafür nur sehr wenige. Der Bund hat sich bemüht, in der letzten Phase vor allem — ich denke an die schrittweise Verländerung der Kraftfahrzeugsteuer und an das, was wir da und dort noch zur Kompromißermöglichung bereitgestellt haben — tatsächlich einen paktierten Finanzausgleich zuwege zu bringen. Ich glaube, daß wir alle sehr zufrieden sein können, daß es so geschehen ist. Der wiederholte Hinweis, daß keiner ganz zufrieden ist, glaube ich, spricht eher dafür, daß das Kompromiß nicht schlecht gewesen ist. Ich darf damit auch seitens des Bundes die Genugtuung zum Ausdruck bringen, daß damit eine gewisse Solidarität der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden aufs neue einen Ausdruck gefunden hat, der uns alle in die Lage versetzt, nunmehr sechs Jahre lang für die absehbare Zukunft finanziell zu disponieren. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem im Gehaltsüberleitungsgesetz Bestimmungen über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen werden

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (16. Gehaltsgesetz-Novelle)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 bis 4 und 6, über die, wie beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Bestimmungen über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung;

Vorsitzender

16. Gehaltsgesetz-Novelle;
12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle;
neuerliche Abänderung des Heeresgebührengesetzes.

Berichterstatter über die Punkte 2 bis 4 ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hohes Haus! Herr Bundesminister! Das Gehaltsgesetz 1956 und die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 haben erstmalig für die Arbeiter im öffentlichen Dienst eine eigene Besoldungsgruppe der Beamten in handwerklicher Verwendung eingeführt. Bisher jedoch wurden die Arbeiter bei Pragmatisierungen in das Schema für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung gezwängt. Die Arbeiter konnten bis heute noch nicht in dieses neue Schema übergeleitet oder pragmatisiert werden, da die Dienstzweigeordnung hiezu nicht erlassen war, in der die Anstellungserfordernisse, die Zuweisung jedes Dienstzweiges zu einer Verwendungsgruppe und die Amtstitel für jeden einzelnen Dienstzweig geregelt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen Bundeskanzleramt und Gewerkschaft. Durch die nunmehrige Regelung wird die Anzahl der Verwendungsgruppen von acht auf sechs vermindert. Diese entsprechen je zur Hälfte den bisherigen Verwendungsgruppen E und D. Bei der Einreihung der Dienstzweige wurde im wesentlichen davon ausgegangen, daß die Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 den Beamten mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung vorbehalten bleiben sollen. Im Sinne eines Aufstieges wurde dieser Grundsatz mehrfach durchbrochen. (*Vorsitzender-Stellvertreter Porger übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Zu den einzelnen Artikeln ist zu bemerken:

Artikel I: Die Handwerker-Dienstzweigeordnung wird als Anlage dem Gehaltsüberleitungsgesetz angefügt.

Im § 26 b werden die Amtstitel der Beamten in handwerklicher Verwendung geregelt.

Durch § 26 c werden Regelungen für die zu Unteroffiziersfunktionen herangezogenen Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen.

Artikel II: In diesem Artikel ist der dienstrechtliche Übergang der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu Beamten in handwerklicher Verwendung geregelt.

Artikel IV: Dieser Artikel beinhaltet die Überleitung bereits im Ruhestand befindlicher Beamter, die nach ihrer Verwendung vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand zu den Beamten in handwerklicher Verwendung gehört hätten.

Artikel V: In diesem Artikel ist eine pauschalierte Abfindung für die Zeit seit dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 deswegen vorgesehen, weil die verspätete Überleitung nur durch die spätere Erlassung der Handwerker-Dienstzweigeordnung bewirkt wurde.

Artikel VI: Artikel V der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 tritt außer Kraft.

Artikel VII: Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betraut, dieses Bundesministerium betraut.

Zur Anlage zu Abschnitt Ia: Bei der Gestaltung der Handwerker-Dienstzweigeordnung wurde von der Erwägung ausgegangen, daß in den einzelnen Verwendungsgruppen möglichst umfassende Dienstzweige geschaffen und Sonderdienstzweige nur dort vorgesehen werden, wo die allgemeinen Umschreibungen nicht als ausreichend erkannt wurden.

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde ich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Das Bundesgesetz, mit dem im Gehaltsüberleitungsgesetz Bestimmungen über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen werden, setzt eine Neuregelung auch des Besoldungssystems der Beamten in handwerklicher Verwendung voraus. Diese Neuregelung wird durch die vorliegende 16. Gehaltsgesetz-Novelle geschaffen.

In der 14. Gehaltsgesetz-Novelle wurde bestimmt, daß die Anlage zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 mit 31. Dezember 1966 außer Kraft tritt. In der neuen Anlage zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes sind auf Grund von Erhebungen die Höchstausmaße für die zusätzliche Anrechnung des Hochschulstudiums festgelegt.

Die Hochschulassistenten werden jeweils auf die Dauer von zwei oder vier Jahren bestellt. In dieser Gesetzesvorlage erhalten die Abfertigungen neue Ansätze und ist der Forderung nach Erhöhung der Ansätze Rechnung getragen.

Im einzelnen sind im Artikel I sowohl die Verminderung der Verwendungsgruppen von acht auf sechs, die neue Anlage für die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Ansätze für die Abfertigungen für Hochschulassistenten festgelegt.

Der Artikel II sieht eine rückwirkende Anwendung der Anlage zu § 12 Abs. 3 vor.

Jug. Guglberger

Der Artikel III regelt die pauschalierte Abfindung für die verspätete Überleitung der Beamten.

Artikel IV setzt geleistete Zeiten als nicht-ständiger Hochschulassistent den Zeiten als Hochschulassistent gleich.

Artikel V bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

Auch hier hat mich der Finanzausschuß ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

Die 12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird durch das Bundesgesetz, mit dem im Gehaltsüberleitungsgesetz Bestimmungen über die Dienstzweige und so weiter der Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen werden, notwendig. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 wurde im Anschluß an das Gehaltsgesetz 1956 hinsichtlich des Entlohnungsschemas II dem für Beamte in handwerklicher Verwendung geltenden Besoldungsschema angepaßt. Auch durch die 16. Gehaltsgesetz-Novelle ist eine entsprechende Änderung der Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II und der dazugehörigen Gehaltsregelungen erforderlich.

Die Anlage zu § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 tritt mit 31. Dezember 1966 außer Kraft; dies erfordert eine Neuregelung. Die Anlage zu § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der 12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle legt nun das Höchstausmaß für die zusätzliche Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums fest.

Artikel I enthält die Anpassung des Vertragsbedienstetengesetzes an die Neuregelung der Besoldungsgruppen der Beamten in handwerklicher Verwendung in der 16. Gehaltsgesetz-Novelle und der Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz.

Artikel II regelt die Überleitung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II nach der Handwerker-Dienstzweigeordnung.

Artikel IV regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen.

Artikel V enthält die Vollzugsklausel.

Auch hier hat mich der Finanzausschuß ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Bericht-erstatte über Punkt 6 ist Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Göschelbauer**: Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

15. Dezember 1966 soll das Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 152, genannt Heeresgebührengesetz, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957, BGBl. Nr. 116/1962 und BGBl. Nr. 185/1966 wie folgt abgeändert werden:

Die Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt und die Dienstgradzulagen sind seit 1956 unverändert geblieben und sollen daher den heutigen Lebenshaltungskosten und Einkommensverhältnissen angepaßt werden. Das Taggeld der Wehrpflichtigen soll ebenfalls eine angemessene Erhöhung erfahren.

Auf Grund der Erfahrungen werden die Bestimmungen über die Ablösung von Sachbezügen in Geld, über die Bekleidung, über die gesundheitliche Betreuung sowie über die Anspruchsberechtigung und das Verfahren hinsichtlich des Familienunterhaltes den Bedürfnissen der Praxis angepaßt.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 4: Das Taggeld für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere soll eine Erhöhung von 8 S auf 12 S, das für Offiziere von 10 S auf 24 S und das der freiwillig längerdienenden Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere von 18 S auf 28 S täglich erfahren. Für Einsatztage außerhalb der Garnisonsorte nach § 2 Wehrgesetz gebührt ein erhöhtes Taggeld, und zwar für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere 18 S, früher 10 S, und für Offiziere 36 S, vorher 25 S; für freiwillig längerdienende erfolgt eine Erhöhung auf 42 S gegenüber früher 20 S.

§ 5 regelt die Dienstgradzulagen, wo eine Erhöhung auf das Doppelte vorgesehen ist. Sie sind in 16 Stufen unterteilt, und zwar vom Gefreiten beginnend, der bisher 30 S hatte und künftig 60 S Dienstgradzulage erhalten soll, bis zum Oberst, wo von 600 S auf 1200 S erhöht wird.

Die folgenden Paragraphen betreffen die Ablösung von Sachbezügen in Geld sowie Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen.

Das Gesamterfordernis für diese Regelung beträgt zirka 75 Millionen Schilling und ist im Bundesfinanzgesetz 1967 vorgesehen.

Dieses Bundesgesetz soll am 1. Jänner 1967 in Kraft treten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Göschelbauer

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gehen in die Debatte ein, die über alle vier Punkte, wie beschlossen, gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Dr. Koubek.

Bundesrat Dr. **Koubek** (SPÖ): Hohes Haus! In dem allgemein üblichen großen Weihnachtskehraus der Gesetzgebung hat der Nationalrat vorige Woche 24 Gesetzesbeschlüssen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Der Bundesrat hat also die Aufgabe, heute und morgen zu diesen 24 Gesetzesbeschlüssen Stellung zu nehmen.

Ich selbst will nun zu drei Gesetzesbeschlüssen, die der Berichterstatter besprochen hat, Stellung nehmen, und zwar zu der Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz, zur 16. Gehaltsgesetz-Novelle und zur 12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

In allen diesen Novellen spielt die Schaffung einer Handwerker-Dienstzweigeordnung eine große Rolle.

Im Gehaltsüberleitungsgesetz ist ursprünglich der Arbeiter im öffentlichen Dienst, soweit er pragmatisiert werden konnte, der Verwendungsgruppe E zugewiesen worden, und es wurde kein Unterschied zwischen dem angelernten Arbeiter und dem Facharbeiter gemacht. Dieser Zustand führte schon im Jahre 1948 zu einer Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes. Nach dem Vertragsbedienstetengesetz bestand die Möglichkeit, den angelernten Arbeiter weiterhin in den E-Bezügen zu belassen, während der Arbeiter, der ein Handwerk erlernt hatte und in diesem Handwerk auch verwendet wurde, bereits in die Verwendungsgruppe P 3 gestellt wurde und damit die vergleichbaren Bezüge eines vertragsbediensteten Kanzleibeamten erhielt.

Dieser Zustand hat bei der Schaffung des Gehaltsgesetzes 1956 zum sogenannten Arbeiterproblem geführt. Dieses Arbeiterproblem mußte gelöst werden, insbesondere deshalb, weil sporadisch in verschiedenen Verwendungen des öffentlichen Dienstes der Arbeiter, der Facharbeiter, bereits auch in die Verwendungsgruppe D übergeleitet werden konnte. Wir haben das Arbeiterproblem im Gehaltsgesetz 1956 lösen können und haben eine eigene Besoldungsgruppe, nämlich die der Beamten in handwerklicher Verwendung, geschaffen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Besoldungsgruppe und für die Beseitigung des Arbeiterproblems war aber eine Handwerker-Dienstzweigeordnung, die die vielen Verwendungen von Arbeitern im öffentlichen Dienst den einzelnen Verwendungen der Besoldungsgruppe „Beamte in handwerklicher Verwendung“ zugewiesen hat.

Zehn Jahre hat es gedauert, bevor wir imstande waren, nun diese Lücke, die seit 1956 besteht, zu schließen. Dieser lange Zeitraum war aber nicht dadurch verursacht, daß die beteiligten Verhandlungspartner diese Angelegenheit nicht richtig beurteilt hätten. Wir haben trotz des Vorliegens von Dienstzweigeordnungen für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, für die Lehrer, für die Wachebeamten und für die Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten kein Vorbild gehabt, wie man die Handwerker-Dienstzweigeordnung schaffen sollte. Die unendlich große Zahl von Verwendungen von Arbeitern im öffentlichen Dienst machte eine überaus schwierige Bestandsaufnahme erforderlich. Diese Bestandsaufnahme wäre für den Bundesdienst verhältnismäßig leicht gewesen, aber die Einbeziehung der manuellen Arbeiter im Landes- und Gemeindedienst in dieser Frage hatte die Schattierung so weit gefördert, daß man wirklich nur unter den größten Schwierigkeiten eine Zusammenfassung, eine Konzentration dieser Verwendungen durchführen konnte.

Wir haben eine sehr vereinfachte Kategorisierung in der Handwerker-Dienstzweigeordnung durchgeführt, und diese vereinfachte Kategorisierung findet nun ihren Niederschlag in der vorliegenden Handwerker-Dienstzweigeordnung, die im Gehaltsüberleitungsgesetz verankert wird.

Dieses Gehaltsüberleitungsgesetz stellt ein Fragment dar. Es wurde im Jahre 1946 erstellt, dann aber durch die Schaffung der Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz und des Gehaltsgesetzes 1956 aller seiner besoldungsrechtlichen Bestimmungen beraubt. Sie werden, wenn Sie sich dieses Gehaltsüberleitungsgesetz anschauen, finden, daß dort eine große Zahl von Paragraphen fehlt, aber viele Paragraphen mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i bezeichnet sind; wahrlich ein Gesetz, das dringend einer Wiederverlautbarung bedarf. Man müßte sich daher, da das neue Dienstrechtsgesetz so lange auf sich warten läßt, einmal doch entschließen, das Gehaltsüberleitungsgesetz neu zu verlautbaren und die Gesetzesparagraphen in eine richtige arithmetische Reihenfolge zu bringen.

Nun haben wir die Handwerker-Dienstzweigeordnung fertig und müssen nun einige Übergangsmaßnahmen, die notwendig waren, um die lange Periode der Verhandlungen über diese Dienstzweigeordnung zu überbrücken, beseitigen. Eine der wichtigsten Übergangsmaßnahmen, die wir in der Novelle beseitigen, betrifft die sogenannten § 18-Zulagen nach dem Gehaltsgesetz. Dadurch, daß man dem Arbeiter im Vertragsdienst die ordentliche

Dr. Koubek

Zuweisung in den Bezügen und dem gelernten Handwerker, der in seinem Fach verwendet wird, die Bezüge der Verwendungsgruppe D gegeben hat, war es notwendig, den pragmatisch Bediensteten nun eine qualitative Mehrdienstleistungszulage nach § 18 des Gehaltsgesetzes zu geben und diese qualitative Mehrdienstleistungszulage der Höhe nach so zu bemessen, daß sie den Unterschied zwischen den E- und D-Bezügen ausglich. In Einzelfällen wurde eine qualitative Mehrdienstleistungszulage auch noch dadurch notwendig, daß man wegen Fehlens einer Handwerker-Dienstzweigeordnung die richtige Schattierung zwischen P 1, P 2 und P 3 nicht vornehmen konnte und man in den dringlichsten Fällen auch hier zu den Bezügen von P 2 und P 1 eine sogenannte § 18-Zulage gegeben hat.

Doch mit der Schaffung dieser § 18-Zulage hat man sofort ein neues, ein Pensionistenproblem erzeugt. Es ergab sich nämlich die Frage: Was machen wir bei einem Arbeiter, dem die § 18-Dienstzulage gegeben worden ist und der dann in den Ruhestand tritt? Eine § 18-Dienstzulage, also eine qualitative Mehrdienstleistungszulage, gibt es für den Pensionisten nicht. Man konnte aber dem Pensionisten die Zulage, die er als Aktiver bekommen hat, weil die Gesetzgebung nicht richtig funktionierte, doch nicht wegnehmen. Es erwies sich deshalb als notwendig, eine außerordentliche Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage vorzusehen, für die dann der Herr Bundespräsident eine generelle Ermächtigung gegeben hat.

Nun haben wir diese Handwerker-Dienstzweigeordnung. Das Gehaltsüberleitungsgesetz wird novelliert. Es muß jetzt auch das Gehaltsgesetz der Handwerker-Dienstzweigeordnung angepaßt werden, und es muß auch das Vertragsbedienstetengesetz angepaßt werden. In diesem Zusammenhang wird auch eine entsprechende Regelung der § 18-Zulage und der außerordentlichen Ruhe- und Versorgungsgenußzulage getroffen.

In der Handwerker-Dienstzweigeordnung wird nun die Anzahl der Verwendungsgruppen von acht auf sechs herabgesetzt. Diese Herabsetzung bedeutet für rund 4500 Bedienstete eine nicht unbeachtliche Gehaltserhöhung. Es werden alle Bediensteten der Verwendungsgruppe 8 — insbesondere ist das das Reinigungspersonal — in die Ansätze der Gruppe P 6 überführt und bekommen eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge. Das gleiche gilt auch für die Bediensteten der Verwendungsgruppe P 7, die zum Teil in P 6, nach der Dienstzweigeordnung aber auch in P 5 übergeleitet werden können, was wiederum eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge mit sich bringt.

Die Handwerker-Dienstzweigeordnung sieht unter anderem nun auch vor, daß die Anstellungserfordernisse entsprechend gestaltet werden. Es müssen eine Reihe von neuen Anstellungserfordernissen festgelegt werden, die die Möglichkeit geben, die notwendige Schattierung von P 6 bis P 1 unter den Arbeitern im öffentlichen Dienst herbeizuführen. Dabei wurden ganz neue Begriffe geschaffen. Es gibt allgemeine und besondere Dienstzweige. Bei den allgemeinen Dienstzweigen spielen die Begriffe „Partieführer“, „Leitender Facharbeiter“, „Spezialarbeiter“, „Vorarbeiter“ und „Facharbeiter“ eine bestimmte Rolle. Ich komme nachher noch auf einige besondere Dienstzweige zu sprechen, von denen ich glaube, daß wir sie hier im Zusammenhang zu erwähnen haben.

Eine Dienstzweigeordnung ohne Regelung der Amtstitel ist undenkbar. Wenn wir auch noch so dafür eingetreten sind, die Amtstitel zu vereinfachen, ist diese Vereinfachung nicht zur Gänze möglich gewesen. Es bestehen im großen und ganzen drei Gruppen von Amtstiteln. Wir haben für die Beamten in handwerklicher Verwendung im Werkstätten-dienst eine Gruppe von Amtstiteln, die Sie in der Gesetzesvorlage nachlesen können. Die zweite Gruppe sind die Beamten in handwerklicher Verwendung in sonstigen Arbeitsbereichen; auch hier haben wir eine Reihe von neuen Amtstiteln. Die dritte Gruppe bilden die Beamten in handwerklicher Verwendung im Heeresdienst. Es erwies sich als zweckmäßig, diesen Handwerkern die Titel der militärischen Dienstgrade zu geben, insbesondere deshalb, weil unter allen Umständen eine Diskriminierung dieser Arbeiter, soweit sie zur Ausübung militärischer Funktionen herangezogen werden, vermieden werden soll.

Im großen und ganzen wurde auch in der Handwerker-Dienstzweigeordnung die Wertigkeit in der Form gelöst, daß die Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 D-wertig und die Verwendungsgruppen P 4 bis P 6 E-wertig sind, wobei in der Konstruktion der Besoldung P 3 den Bezügen der Verwendungsgruppe D und P 6 den Bezügen der Verwendungsgruppe E entspricht.

Wir hatten bei den Verhandlungen eine sehr große Schwierigkeit zu überwinden. Die Verwaltung stand auf dem Standpunkt, daß ein Überschreiten der Besoldungsgruppe P 4 in P 3 nicht möglich sein soll, es sei denn, daß der betreffende Bedienstete die vollen Anstellungserfordernisse für P 3 erfüllt. In der Praxis ist das aber unmöglich, weil der betreffende Bedienstete, wenn er in den öffentlichen Dienst eintritt, nicht mehr die Möglichkeit hat, nach den gewerberechtigten Bestimmungen den Nachweis für die Erlernung

Dr. Koubek

eines Gewerbes zu erbringen. Es war daher notwendig, für die Beamten in handwerklicher Verwendung eine Möglichkeit zu schaffen, um diese Hürde von P 4 auf P 3 nehmen zu können. Nach langen Verhandlungen ist es den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gelungen, die sogenannte Handwerker-Aufstiegsprüfung durchzusetzen. Diese Handwerker-Aufstiegsprüfung bietet die Möglichkeit, daß der betreffende Bedienstete, ohne daß er den gewerberechtlichen Nachweis der Erlernung eines Handwerkes erbringt, doch nach P 3 übergeleitet werden kann.

Wir haben für die Handwerker-Aufstiegsprüfung verschiedene andere Voraussetzungen durchsetzen wollen. Die Bestimmungen über die Handwerker-Aufstiegsprüfung stellen ein reines Kompromiß dar. Wir sind aber froh, daß es uns gelungen ist, dieses Kompromiß zu erreichen, weil wir damit den tüchtigen Arbeitern im öffentlichen Dienst die Möglichkeit geben, doch die Facharbeiterqualität zu erreichen.

Es war jedoch notwendig, eine Reihe von Übergangsbestimmungen einzuführen, denn es ist nicht so, daß jeder Beamte der Allgemeinen Verwaltung, der als Arbeiter in die Verwendungsgruppe E eingestuft ist, jetzt mit besonderer Freude zum Beamten in handwerklicher Verwendung wird. Um nicht einen Zwang ausüben zu müssen, haben wir das Antragsprinzip eingeführt. Wir haben dem zugestimmt, daß derjenige, der bereits in der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung eingestuft ist, nur dann in die Besoldungsgruppe Beamte in handwerklicher Verwendung übergeleitet wird, wenn er einen Antrag stellt. Stellt er den Antrag sofort, wird er mit 1. Jänner 1967 übergeleitet, stellt er den Antrag später, wird er erst mit jenem Monat übergeleitet, der dem Monat folgt, in dem er den Antrag gestellt hat.

Genau dasselbe haben wir bei jenen Kollegen durchsetzen können, die wohl auf Grund ihres Antrages in die Besoldungsgruppe Handwerker im öffentlichen Dienst übergeleitet werden, aber den alten Amtstitel beibehalten wollen. Diese Beamten haben auf Grund der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle die Möglichkeit, ihren alten Amtstitel zu behalten.

Wir haben noch eine Übergangsbestimmung, und zwar jene, die es ermöglicht, die § 18-Zulage beziehungsweise die außerordentliche Ruhe- und Versorgungsgenußzulage zu beseitigen. Diese Zulagen wurden nur gegeben, um die notwendige Erhöhung, um einen entsprechenden Ausgleich herbeizuführen. Durch die richtige Überleitung und die Anwendung der Handwerker-Dienstzweigeordnung bekommt der Beamte nun die richtigen Bezüge, und

diese Zulagen können entfallen. Da aber der pragmatische Bedienstete Anspruch auf die Überleitung ab 1. Februar 1956 hat, so war es notwendig, auch hier eine Übergangsbestimmung zu schaffen. Diese Übergangsbestimmung besteht darin, daß eine pauschalierte Abfindung für die Zeit vom 1. Februar 1956 bis zum 31. Dezember 1966 gegeben wird. Jeder Bedienstete, der in der Verwendung, in die er mit 1. Jänner 1967 auf Grund der Handwerker-Dienstzweigeordnung übergeleitet wird, schon früher mindestens sechs Monate in einem Jahr verwendet wurde, hat Anspruch auf eine Abfindung, die betragsmäßig in der Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz beziehungsweise in der 16. Novelle zum Gehaltsgesetz niedergelegt ist. Im Gehaltsüberleitungsgesetz wird diese Abfindung für die Pensionsparteien bestimmt, in der 16. Gehaltsgesetz-Novelle wird diese Abfindung für die im Aktivstand sich befindenden Bediensteten gewährt.

Nun noch einige Worte zu einigen besonderen Dienstzweigen, über die wir verhandelt haben und über die wir zum Teil ein befriedigendes Ergebnis, zum anderen Teil aber ein noch unbefriedigendes Ergebnis erreicht haben. Das betrifft insbesondere zwei Dienstzweige, nämlich den Dienstzweig der Kraftwagenlenker und den Dienstzweig der Straßenwärter.

Nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz haben wir zwei Gruppen von Kraftwagenlenkern gehabt: einen Kraftwagenlenker, der nur die Kraftwagenlenkerprüfung abgelegt und kein einschlägiges Gewerbe erlernt hatte, und einen Kraftwagenlenker, der auch ein einschlägiges Gewerbe erlernt hatte. Nach dem Vertragsbedienstetengesetz waren diese beiden Gruppen geteilt: die eine war in p 4, die andere in p 3. Das hat zu verschiedenen Schwierigkeiten geführt. Als nun die § 18-Zulage eingeführt wurde, hat man die Angleichung durchgeführt: der Kraftwagenlenker wurde auf die Bezüge von P 3 beziehungsweise D angeglichen.

Das hat befriedigenderweise auch die Handwerker-Dienstzweigeordnung übernommen, und wir finden dort den Kraftwagenlenker als besonderen Dienstzweig in der Verwendungsgruppe P 3.

Nicht so befriedigend konnte die Frage der Straßenwärter geklärt werden. Wenn Sie die Dienstzweigeordnung ansehen, so werden Sie den Straßenwärter praktisch in drei Verwendungsgruppen finden, und zwar den Straßenarbeiter in P 5, den Straßenwärter in P 4 und den Straßenwärter in besonderer Verwendung in P 3. Tatsache ist, daß die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes den Straßenwärter in P 3, also um eine Stufe höher haben wollten. Das war nicht durchzusetzen.

6120

Bundesrat — 248. Sitzung — 20. Dezember 1966

Dr. Koubek

Es war nicht so, daß wir Schwierigkeiten beim Bund gehabt hätten. Der Bund wäre auf unsere Vorschläge mit gewissen Einschränkungen eingegangen, und wir hätten bestimmt ein befriedigendes Kompromiß erreichen können. Die Schwierigkeiten bei der Lösung des Straßenwärterproblems wurden uns von den Vertretern der Bundesländer gemacht; dort war es unmöglich, zu irgendeinem befriedigenden Kompromiß zu kommen. Das ist eigentlich unverständlich, weil einige Bundesländer das Straßenwärterproblem bereits mehr oder weniger befriedigend gelöst haben. So finden wir zum Beispiel im Lande Salzburg eine entsprechende Lösung, wo der Straßenwärter durch eine Zulage die Bezüge von P 3 bekommt.

Wir haben auch eine mehr oder weniger befriedigende Lösung im Land Steiermark, wo in einer eigenen Landesdienstzweigeordnung das Straßenwärterproblem besser gelöst ist, als wir die Lösung gegenwärtig in der vorliegenden Handwerker-Dienstzweigeordnung erreicht haben. Diese Frage betrachten wir noch als offen. Es ist ein Kompromiß geschlossen worden, damit wir überhaupt zur Handwerker-Dienstzweigeordnung kommen. Aber ich bin überzeugt, daß wir uns über kurz oder lang wiederum mit einer Novellierung der Handwerker-Dienstzweigeordnung befassen müssen, wobei das Problem der Straßenwärter wieder eine besondere Rolle spielen wird.

Im allgemeinen möchte ich aber sagen, daß die Lösung des Handwerkerproblems im öffentlichen Dienst durch die Handwerker-Dienstzweigeordnung befriedigend ist und daß meine Fraktion im Bundesrat diesen Gesetzesvorlagen die Zustimmung erteilen wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Ich erteile das Wort Herrn Bundesrat Johann Mayer. (*Bundesrat J. Mayer: Ich ziehe meine Wortmeldung zurück!*) Bundesrat Johann Mayer zieht seine Wortmeldung zurück. Dann ist keine Wortmeldung mehr vorhanden. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir kommen zur Abstimmung, die über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vorgenommen wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz neuerlich geändert wird

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung von Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz)

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates: Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Wir gelangen nun zum Punkt 5 und zu den Punkten 7 bis einschließlich 12, über die, wie gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden soll. Es sind dies:

Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes;

Erhöhung von Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes;

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird;

neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957;

18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz; 4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz; und neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 5 ist Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Brandl**: Hohes Haus! Sehr geehrte Herren Bundesminister! Die Regierungsvorlage 215 der Beilagen, zu der den Damen und Herren des Hohen Hauses ein Gesetzesbeschluß vorliegt, sieht, bedingt durch den Abbau verschiedener Preisstützungen und die damit eintretende Erhöhung der Lebenshaltungskosten, ab 1. Jänner 1967 eine Erhöhung der Familienbeihilfen und der Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe um je 10 S monatlich für jedes Kind vor.

Im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wurde von Abgeordneten aller im Nationalrat vertretenen Parteien eine Erhöhung um weitere 10 S monatlich begehrt und in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Dezember 1966 einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und ihn genehmigt. Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Berichterstatter zu den Punkten 7 und 8 ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Kaspar**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 werden infolge der teilweisen Einstellung der staatlichen Stützungen die amtlich festgelegten Preise für Brot- und Mahlprodukte sowie für Milch- und Molkereiprodukte erhöht. Die Mehrbelastung der Konsumenten soll den sozial Schwachen, zu denen auch die Bezieher von Ausgleichszulagen nach dem ASVG. und nach dem GSPVG. zählen, mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß abgegolten werden.

Die für die Höhe der Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsätze sollen daher über die sich aus der Pensionsanpassung ergebende Erhöhung hinaus erhöht werden.

Die Richtsätze für einfach Verwaiste und Doppelwaisen vor Vollendung des 24. Lebensjahres sowie die Richtsatzerhöhung für jedes Kind werden nicht erhöht, weil für diese Personen die Belastung aus den Preiserhöhungen durch die Erhöhung der Kinder(Familien)beihilfen abgegolten werden soll.

Die Richtsätze werden mit 1. Jänner 1967 nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß um je 10 S erhöht und betragen:

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung .. 1068 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 1068 S,

- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension nach Vollendung des 24. Lebensjahres 709 S,
- falls beide Elternteile verstorben sind 1068 S.

Die im Einzelfalle gebührende Ausgleichszulage wird von Amts wegen festzustellen sein, sodaß die Betroffenen keinen besonderen Antrag zu stellen brauchen.

Die Kosten der gegenständlichen Erhöhung belaufen sich im Bereiche des ASVG. im Jahre 1967 auf 33,5 Millionen, im Bereiche des GSPVG. auf 6,8 Millionen Schilling, zusammen auf 40,3 Millionen, für welchen Betrag im Bundesfinanzgesetz 1967 Vorsorge getroffen worden ist.

Der zuständige Ausschuß des Bundesrates hat in seiner gestrigen Sitzung den vorliegenden Gesetzesbeschluß beraten und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Zum Tagesordnungspunkt 8: Die staatlichen Preisstützungen für Brot- und Mahlprodukte sowie für Milch- und Molkereiprodukte werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 teilweise abgebaut. Dieser Stützungsabbau erfordert, soll er nicht zu Lasten der Landwirtschaft erfolgen, eine Erhöhung der amtlich festgelegten Preise für diese Produkte.

Die finanzielle Mehrbelastung der Konsumenten soll auch den Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung abgegolten werden.

Nach der geltenden Rechtslage würden Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Juli 1967 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXVII zu bemessen ist, den Anspruch auf Teuerungszulage verlieren. Nach der vom Nationalrat beschlossenen Abänderung der Regierungsvorlage wird jedoch diesen Arbeitslosen und den Personen, für die ihnen eine Familienzulage nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 gebührt, die ab 1. Jänner 1967 eintretende Verteuerung in gleicher Weise abgegolten wie den übrigen Beziehern von Arbeitslosengeld. Die Teuerungszulage wird für diesen Personenkreis erst nach dem 1. Jänner 1969 wegfallen, weil bis dahin die Verteuerung durch die Lohnerhöhung und die damit verbundene Vorrückung in eine höhere Lohnklasse abgegolten sein werden.

Der Artikel I des vorliegenden Bundesgesetzes ist daher in seiner neuen abgeänderten Fassung wie folgt zu beschließen:

„Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Kaspar

eine Teuerungszulage gewährt wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 85/1965, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

(2) Die Teuerungszulage nach Abs. 1 beträgt 25 S monatlich und erhöht sich um 20 S für jede Person, für die dem Leistungsbezieher ein Familienzuschlag nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, jedoch keine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, gebührt. Bei Arbeitslosen, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Juli 1967 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXVII zu bemessen ist, beträgt die Teuerungszulage nach Abs. 1 10 S monatlich und erhöht sich um 10 S für jede Person, für die dem Leistungsbezieher ein Familienzuschlag nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, jedoch keine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, gebührt.

(3) Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Jänner 1969 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXVII zu bemessen ist, haben jedoch keinen Anspruch auf Teuerungszulage.“

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung den Gesetzesbeschluß beraten und mich ebenfalls ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Bericht-erstatte zu den Punkten 9, 10 und 11 ist Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter **Bürkle**: Hohes Haus! Herr Minister! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (294 und 327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates) neuerlich abgeändert werden soll, enthält eigentlich nichts anderes als die Erhöhung der Sätze, die im Gesetz genannt sind, um 10 S. Diese Erhöhung erfolgt hauptsächlich als Abgeltung der mit 1. Jänner 1967 in Kraft tretenden Erhöhung der Preise bestimmter Grundnahrungsmittel.

Um zu verhindern, daß für Empfänger, die vom Einkommen abhängige Versorgungsleistungen erhalten, eine Kürzung von Pensionen und Renten in der Sozialversicherung eintritt, hat der Nationalrat den Artikel II gegenüber der Regierungsvorlage geändert.

Diese Änderung besteht darin, daß für die Dauer des Jahres 1967 — es ist also eine Übergangsbestimmung — die Erhöhungs-

beträge nicht als Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gelten.

Das gleiche gilt für Beträge, um die sich Ruhe- und Versorgungsgenüsse im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 erhöhen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Materie beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der nächste zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz (295 und 328 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates) neuerlich abgeändert wird, verfolgt das gleiche Ziel wie die Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes, über das vorher berichtet wurde. Die Sätze, die im Opferfürsorgegesetz genannt sind, werden um jeweils 10 S erhöht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich auch mit dieser Frage gestern beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der dritte Gesetzesbeschluß des Nationalrates, über den ich zu berichten habe, betrifft ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz abgeändert werden soll (296 und 329 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates). In diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht es darum, auch die Ansätze des Heeresversorgungsgesetzes um jeweils 10 S anzuheben, um die Erhöhung des Preises der Grundnahrungsmittel abzugelten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich ebenfalls gestern mit der Materie beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Bericht-erstatte zu Punkt 12 ist wieder Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Kaspar**: Hohes Haus! Herr Minister! Ich berichte über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Die Renten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der derzeit geltenden Fassung, sind seit dem 1. Jänner 1964 nur ab 1. Mai 1965 anlässlich der Milch- und Molkereiproduktenpreiserhöhungen einmal um 5 S monatlich erhöht worden.

Kaspar

In Würdigung der besonderen Bedürftigkeit der sehr alten Kleinrentner — die jüngsten männlichen Personen, die Kleinrenten nach den bisherigen Bestimmungen beziehen, stehen im 88., die jüngsten weiblichen im 83. Lebensjahr! — sieht das vom Nationalrat beschlossene vorliegende Bundesgesetz eine entsprechende Erhöhung vor. Auch in Anbetracht des hohen Alters der Kleinrentner, das meist regelmäßig Gebrechlichkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit bedingt, weiters aber im Hinblick auf die seit der letzten Erhöhung der Kleinrenten am 1. Jänner 1964 eingetretenen Erhöhungen der Pensionen aus der Sozialversicherung und anderer Renten ist daher eine Erhöhung der Kleinrenten dringend geboten.

Die jetzt in neun Stufen der Bemessungsgrundlage erfolgende Erhöhung beträgt durchschnittlich 15 Prozent. Die monatliche Kleinrente beträgt ab 1. November 1966 in der Stufe 1 bei einer Bemessungsgrundlage von 6000 bis 20.000 Kronen 420 S, in der Stufe 2 470 S, in der Stufe 3 530 S, in der Stufe 4 560 S, in der Stufe 5 600 S, in der Stufe 6 660 S, in der Stufe 7 730 S, in der Stufe 8 820 S und in der Stufe 9 970 S.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1967 werden diese Renten um weitere 10 S erhöht.

Der noch für 1966 zu erwartende Mehraufwand wird infolge der heuer besonders hohen Sterblichkeit der Rentner noch in den Ansätzen für 1966 Raum finden und keine Überschreitung bewirken. Der Mehraufwand für 1967 von 2.792.000 S findet im Bundesfinanzgesetz für 1967 seine Deckung und wird angesichts der zu erwartenden Verringerung der Zahl der Leistungsempfänger selbst unter Berücksichtigung der jetzt beschlossenen Rentenerhöhung noch etwas unter den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes für 1966 liegen.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Gesetzesbeschluß in seiner gestrigen Sitzung beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges:** Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle sieben Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Als erster ist gemeldet der Herr Bundesrat Johann Mayer.

Bundesrat Johann Mayer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich will mich nur in einigen Sätzen mit dieser Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes befassen. Nach dem Abbau der Preisstützungen war es ja selbstverständlich zu erwarten, daß sich dieser Stützungsabbau irgendwie in der Preis-

entwicklung auswirken wird. Daß sich in erster Linie die Konsumenten, aber darüber hinaus im besonderen die Familienerhalter darüber Gedanken gemacht haben, ist selbstverständlich.

Ich brauche den Gang der Verhandlungen und wie es dazu gekommen ist, die entsprechende Erhöhung durchzuführen, nicht noch einmal zu erwähnen; es ist ja zur Genüge bekannt. Ich glaube auch nicht, daß es notwendig ist, mit statistischen Daten aufzuwarten und zu prüfen, ob der Betrag, der in der Erhöhung letzten Endes aufscheint, ausreicht oder nicht ganz ausreicht. Aber ich glaube doch, daß man, aus der Praxis heraus gesehen, feststellen kann, daß nun für diesen Bereich der Kinderbeihilfe im Familienlastenausgleichsgesetz die Befürchtungen der Familienerhalter absolut zu zerstreuen sind und daß der Erhöhungsbetrag in einem entsprechenden Verhältnis, das nach den vorhandenen Mitteln zu erwarten war, letzten Endes auch im Gesetz den Niederschlag findet und sich in der Praxis auswirken wird. Ich glaube daher, wir dürfen in dem Sinne mit dem Verhandlungsergebnis und mit dem Beschluß des Nationalrates zufrieden sein.

Nun, glaube ich aber, wird man doch auch einige Gedanken zum Familienlastenausgleichsgesetz überhaupt entwickeln müssen, um vorzubauen, daß nicht in Zukunft die Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich der Fonds et cetera und überhaupt bei den Verhandlungen aufgetreten sind, wieder auftreten, sodaß man sich künftighin sagen kann: Bei allfälligen Veränderungen sollte es nicht mehr zu jenen Schwierigkeiten in den Begriffsauffassungen kommen wie bei den letzten Verhandlungen. Daher ist auch diese Änderung im Familienlastenausgleichsgesetz nicht als eine Reform des Familienlastenausgleichsgesetzes anzusehen, obwohl ich der Meinung bin, daß eine Reform hier sicherlich sehr, sehr notwendig sein wird; notwendig deswegen, um die verschiedenen Auffassungen über die Finanzierung der Fonds auf einen einheitlichen Nenner zu bringen.

Die 6 Prozent Dienstgeberbeitrag zum Kinderbeihilfenfonds aus der Lohnsummensteuer haben ja letzten Endes die meisten Auseinandersetzungen hervorgerufen. Wenn man sich — und ich möchte beide Seiten gleich zum Zuge und zu Wort kommen lassen — von der einen Seite darauf beruft, daß es ein Dienstgeberbeitrag, und sich von der anderen Seite darauf beruft, daß es ein Lohnbestandteil sei, dann sehen wir daraus, daß, vielleicht aus der Entwicklung entstanden, diese Begriffe einfach nicht für jeden das gleiche bedeuten. Ich glaube,

Johann Mayer

hier könnte man wohl abschnittsweise vorgehen und sagen, daß sich der letztere Begriff sicher aus den Ereignissen und den Gegebenheiten bis 1954 ergeben hat, während diese Fragen mit dem Eintritt des allgemeinen Familienlastenausgleichsgesetzes von 1954 ja wesentlich anders zu beurteilen sind.

Ich glaube daher, daß man in Zukunft wird anregen müssen — es ist ja darüber schon debattiert und in der Öffentlichkeit gesprochen worden —, daß eine Vereinheitlichung der Fonds im Bereich des Familienlastenausgleiches eintreten muß. In diesem Zusammenhang werden aber wohl alle Möglichkeiten und neue Möglichkeiten für die Finanzierung eines einheitlichen Familienlastenausgleichsfonds gesucht und für die Durchführung neue Wege beschritten werden müssen. Damit ist, glaube ich, etwas Zusammenfassendes und etwas Gemeinsames zu einer Vereinheitlichung vorgeschlagen.

Ich bin der Meinung, daß, wenn man diese Vereinheitlichung auch tatsächlich erreichen und unter den beiden Gruppen einheitliche Auffassungen erzielen will, folgende Voraussetzung grundlegend sein müßte: Die Verbesserung der Fondsfinanzierung in Zukunft wird wohl aus dem Gedanken entwickelt werden müssen, daß alle Gruppen der Bevölkerung in gleicher Weise zum Ausgleich werden beitragen müssen. Dann wird es ein echter Ausgleich, ein echter Familienlastenausgleich sein. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort gelangt Frau Bundesrat Muhr.

Bundesrat **Rudolfine Muhr (SPÖ)**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich kann leider nicht so wie mein Vorredner, der Herr Bundesrat Mayer, sagen, daß wir mit der Erhöhung um 10 S als Abgeltung für die Preissteigerungen für die Rentner und für verschiedene andere Bevölkerungsgruppen zufrieden sein können. Wir stellen fest, daß die Ärmsten der Armen in der Sozialgesetzgebung diesmal nicht zum Zuge gekommen sind.

Es ist wohl unbestritten, daß die Preiserhöhungen bei Milch, Milchprodukten, bei Brot und auch bei anderen Lebensmitteln gerade die Rentner, welche eine Ausgleichszulage beziehen, am härtesten treffen. Unser Parteifreund, der sozialistische Abgeordnete Schmid hat uns im Nationalrat vorgerechnet, daß bei einem Verbrauch von einem halben Liter Milch auf Grund der Erhöhung des Milchpreises eine Mehrbelastung von 182,50 S entsteht. Er hat weiter ausgerechnet, daß die Brotpreiserhöhung pro Person ungefähr 53,80 S ausmacht. Das sind also insgesamt 236 S. Abgegolten wird diesem Personenkreis nur die

Teuerung in der Höhe von 10 S, und das macht nur 120 S im Jahr aus oder 140 S, wenn man die 14 Monatsrenten rechnet. Und da fragen wir uns, wie die Rentner, ob sie nun einen Bezug aus dem ASVG., aus der Selbständigen-Pensionsversicherung, nach dem Opferfürsorgengesetz, nach dem Kriegsopfergesetz oder aus der Arbeitslosenfürsorge beziehen, das Auslangen finden werden.

Daher haben sozialistische Abgeordnete im Parlament auch Anträge auf Erhöhung des Betrages von 10 auf 20 S gestellt, analog wie das im Familienlastenausgleich bei den Kinderbeihilfen geschehen ist. Der Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei Vollmann hat dann in seiner Rede erklärt, daß das nicht möglich sei, weil die Bedeckung im Budget nicht vorhanden ist, und er hat es bedauert, daß man die Anträge der Sozialisten ablehnen müsse. Wir bedauern es auch, aber vom Bedauern allein hat kein einziger der Betroffenen etwas. Denn er kann sich nicht einmal eine Semmel darum kaufen.

Wir wissen wohl, daß, wenn die Abgeltung von 10 auf 20 S erhöht wird, der Mehraufwand noch keine Bedeckung im Budget findet, aber wir sind der Meinung, daß der Herr Finanzminister Mittel und Wege finden müßte, um dieser berechtigten Forderung Rechnung zu tragen. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß der Kostenaufwand für die 10 S 40,3 Millionen Schilling beträgt und daß dafür im Bundesfinanzgesetz 1967 Vorsorge getroffen ist. Würde dieser Betrag auf das Doppelte erhöht werden, müßte dieser Betrag auf 80,6 Millionen erhöht werden. Aber was bedeutet das, wenn man bedenkt, daß ungefähr 300.000 Menschen in unserem Lande dann wenigstens eine echte Abdeckung der Preiserhöhungen, die infolge des Abbaues der Stützungen durchgeführt worden sind, erhalten würden.

Im Dezember 1965 hat der Herr Bundeskanzler Klaus an alle Pensionisten und Rentner einen Brief geschrieben. Er führte darin aus: Als älterer Mensch, der schwere Zeiten erlebt hat, sind Sie an einer ruhigen Weiterentwicklung und weiteren echten Fortschritten unseres Vaterlandes besonders interessiert. Und dann sagt er weiter: Die Österreichische Volkspartei war sich stets ihrer Verpflichtung gegenüber den älteren Mitbürgern bewußt, die in schwerster Zeit durch ihre Arbeit den Grundstein für das bessere Leben der jungen Generation gelegt haben. Die Beschlußfassung über alle Sozialgesetze erfolgte mit den Stimmen der ÖVP, der seit 1945 stärksten Partei des Nationalrates. Unter anderem schreibt dies der Herr Bundeskanzler und verspricht diesen Kreisen, daß er für die

Rudolfine Muhr

Nöte und für die Bedürfnisse der Rentner und Pensionisten vollstes Verständnis habe. Was ist aber Tatsache? Im Hohen Hause, im Parlament, sind die Abgeordneten der ÖVP sitzen geblieben, als über den Antrag abgestimmt worden ist, den Betrag von 10 S als Teuerungsabgeltung auf 20 S zu erhöhen. Findet man, wenn ein so kleiner Betrag für diese ungeheure Teuerung eingesetzt ist, daß man der Verpflichtung gegenüber diesen Bevölkerungsgruppen Genüge getan hat?

Und nun noch einige Bemerkungen zu den Opfern nach dem Opferfürsorgegesetz, denn auch sie erhalten als Abgeltung diese 10 S. Der Kreis der Opfer wird immer kleiner. Wir haben in Österreich 1342 Opfer, die eine Unterhaltsrente beziehen, und 763 Opfer, die eine Teilunterhaltsrente erhalten. 1354 Hinterbliebene bekommen die Unterhaltsrente und 67 Hinterbliebene eine Teilunterhaltsrente. Der Personenkreis umfaßt insgesamt 3526 Personen. Ich bin überzeugt, daß diese Zahl schon jetzt nicht mehr stimmt, denn der Tod hält in unseren Reihen reiche Ernte. Es handelt sich hier um Menschen, die alt sind, ja um die allerältesten Menschen. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß für den Aufwand für die in Aussicht genommene Rentenerhöhung, also 10 S pro Monat, ein Betrag von 550.000 S für das Jahr 1967 nötig ist. Nun frage ich mich, wenn dieser Personenkreis anstatt 10 S 20 S bekäme, ob diese 550.000 S wirklich nicht mehr im Budget untergebracht werden könnten.

Es kommt noch etwas dazu. Ich bin vollkommen überzeugt, daß dieser Betrag gar nicht ausgeschöpft wird, weil eben soundso viele im Laufe der Zeit sterben und dann die Rente nicht mehr beziehen können, noch dazu, wo in den letzten sechs Jahren dem Herrn Finanzminister ungefähr 160 Millionen Schilling von den Beträgen verblieben sind, die in den Voranschlägen der Budgets dieser sechs Jahre für die Opfer eingesetzt waren. Der Herr Finanzminister hat sich zum Beispiel im Jahre 1960 rund 3,400.000 S erspart, 1961 7,400.000 S, 1962 13,447.000 S, 1963 41,646.000 S, 1964 38,832.000 S und bis zum Oktober 1965 54,810.000 S, sodaß fast 160 Millionen Schilling an den Opfern des Faschismus in diesen Jahren erspart worden sind.

Wir haben fast jedes Jahr immer wieder unsere Forderungen gestellt, die Härten, die im Opferfürsorgegesetz enthalten sind, auszugleichen; wir haben manches erreicht, das müssen wir zugeben, aber es ist uns oftmals auch gesagt worden, dafür sei kein Geld vorhanden. Wir haben auch heuer die 19. Novelle zum Opferfürsorgegesetz im Sozialministerium vorgelegt, und ich muß sagen, wir haben beim

Herrn Staatssekretär Soronic's wirkliches Verständnis gefunden. Aber bis ins Finanzministerium hat dieses Verständnis nicht gereicht, denn ins Parlament ist die 19. Novelle zum Opferfürsorgegesetz bis jetzt nicht gekommen. Wenn man bedenkt, daß es sich hier um Menschen handelt, die in der Zeit der Diktatur alles eingesetzt haben, denen die Freiheit unseres Landes, die Unabhängigkeit unserer Republik höher gestanden ist als ihr Leben, die so viel durchgemacht haben, so muß man sagen, daß das nicht entsprechend honoriert wird.

Das gleiche gilt natürlich auch für die Kriegsoffer, denn auch sie haben in einem sinnlosen Krieg ihre Gesundheit und ihre geraden Glieder eingebüßt. Auch sie haben nur diese 10 S erhalten.

Dazu kommt noch, daß die Opfer des Faschismus und die Kriegsoffer in bezug auf die Pensionsversicherung noch Stiefkinder sind, denn für die Kriegsoffer und für die Opfer des Faschismus gibt es keine Dynamisierung der Renten. Darauf warten diese Menschen noch.

Bei den Opfern kommt ja noch etwas dazu: Wenn ein Soldat eingerückt war, hatte er wenigstens in der Zeit, in der er im Felde stand, die Gewißheit, daß seine Angehörigen nicht hungern müssen. Bei den Angehörigen der Inhaftierten war das nicht der Fall, denn sie haben keinen Groschen Unterstützung bekommen. Die Frauen der Inhaftierten mußten ihre Familie allein erhalten. Auch heute zeigt man sehr wenig Verständnis für die Bedürfnisse dieses Personenkreises.

Das einzig Positive bei diesen Gesetzen — ich stehe nicht an, auch das zu erwähnen — ist die Tatsache, daß nach dem Kriegsoffer-versorgungsgesetz dann, wenn eine ASVG.-Rente vorliegt und sie durch eine Dynamisierung erhöht wird, diese Erhöhung nicht von der Kriegsofferrente in Abzug gebracht wird. Das war nämlich auch eine große Härte. Das gleiche gilt ja auch für die Opfer des Faschismus.

Ich möchte das nur an einem einzigen Beispiel darstellen. Eine Frau, die viele Jahre in dem furchtbaren Lager in Ravensbrück zubringen mußte, hat eine Rente nach dem ASVG. Diese wird durch eine Teilunterhaltsrente ergänzt. Am 1. Jänner 1966 wurde die ASVG.-Rente um 75 S erhöht, aber dieser Betrag wurde ihr von der Unterhaltsrente abgezogen, weil damit der Richtsatz nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz überschritten worden wäre. Das Tragische daran ist: Die Durchrechnung ist erst einige Monate später erfolgt, und es wurde ihr dann eine Vorschreibung zugeschickt, wonach sie den Überbezug von 225 S zurückerstatten mußte.

6126

Bundesrat — 248. Sitzung — 20. Dezember 1966

Rudolfine Muhr

Da die Opfer des Faschismus mit dem Kriegsopferversorgungsgesetz gekoppelt sind, begrüßen wir es sehr, daß bei der nächsten Dynamisierung am 1. Jänner 1967 die Erhöhung der ASVG.-Rente von der Unterhaltsrente oder der Kriegsopferrente nicht mehr in Abzug gebracht werden wird.

Uns allen ist klar, wie schwer gerade diese Menschen unter der Teuerung leiden. Man bedenke, daß die wirkliche Belastung 20 S beträgt, die Rentner aber nur 10 S bekommen. Wir wollen aber, daß ihnen weder der Brotkorb noch das Kaffeehäferl höher gehängt werden.

Daher haben die sozialistischen Abgeordneten einen Beschlußantrag zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966 über ein Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung von Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, gefaßt. In der Begründung unseres Beschlußantrages weisen wir mit Recht darauf hin, daß durch die Verteuerung des Brotes, der Milch, der Milchprodukte und zahlreicher anderer Lebensmittel eine schwere Belastung vor allem für die Rentner und Pensionisten eintritt.

Die Bundesregierung, die die betreffenden Regierungsvorlagen dem Nationalrat zugeleitet hat, aber die Teuerungsabgeltung nur in der Höhe von 10 S gewährt, wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Teuerungsabgeltung bei weitem nicht ausreicht, die tatsächlichen Mehrbelastungen abzugelten. Außerdem haben sich zehntausende Rentner und Pensionisten in Protestversammlungen, in Resolutionen und in Telegrammen dringend dafür ausgesprochen, daß die Teuerungszulage auf 20 S erhöht wird, damit sie als echte Abgeltung angesehen werden kann.

Nun haben die sozialistischen Bundesräte von ihrem Recht nach Artikel 52 der Bundesverfassung Gebrauch gemacht und, um die Interessen der Konsumenten zu vertreten, von der Regierung verlangt, ehestens eine Vorlage einzubringen, die eine echte und ausreichende Abgeltung der von der Bundesregierung selbst verursachten Preiserhöhungen bewirken soll.

Wir stellen daher gemäß § 37 der Geschäftsordnung des Bundesrates folgenden Beschlußantrag:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat Regierungsvorlagen zuzuleiten, die der ersten Etappe einer Teuerungsabgeltung in der Höhe von 10 S eine zweite Etappe folgen lassen, welche den Konsumenten, insbesondere den Rentnern und

Pensionisten, eine volle Abgeltung der mit 1. 1. 1967 eintretenden Preiserhöhungen gewährleistet.

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates wird diesen Gesetzen, obwohl wir sie als ungenügend und unbefriedigend ansehen, die Zustimmung erteilen.

Wir hoffen aber gleichfalls, daß die Fraktion der Österreichischen Volkspartei den Versprechungen des Herrn Bundeskanzlers die Tat folgen läßt und gemeinsam mit uns für diesen Beschlußantrag stimmen wird, damit die Not der Ärmsten, die Not der Rentner, die Not der Opfer des Faschismus, der Kriegsoffer, aber auch der Arbeitslosen wenigstens in einem bescheidenen Ausmaß gemildert wird.

Darüber hinaus hoffen wir Sozialisten, daß die Bundesregierung ehestaldig ein Gesetz über die Dynamisierung der Kriegsopferrenten und der Opferfürsorgerrenten im Parlament einbringen wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Der von Frau Bundesrat Muhr gestellte und mir schriftlich überreichte Entschließungsantrag ist von der nach § 33 der Geschäftsordnung geforderten Anzahl von Mitgliedern des Bundesrates unterfertigt. Der Antrag ist sohin gehörig unterstützt und steht zur Debatte.

Zum Wort gelangt nun Herr Bundesrat **Römer**.

Bundesrat Römer (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich glaube, es muß jedem wirtschaftlich vernünftig denkenden Menschen klar sein, daß es auf die Dauer nicht zu verhindern sein wird, bei den sogenannten sozial kalkulierten Lebensmitteln zu echten und stützungsfreien Preisen zu kommen. Ebenso richtig ist es aber, daß dem sozial bedürftigen Teil unserer Bevölkerung Hilfe in jeder Form und im höchstmöglichen Ausmaße zuteil werden muß.

Der größte Mangel, der dem bisherigen Stützungssystem anhaftete, bestand darin, daß auch jenen Gruppen subventionierte Lebensmittel zugestanden wurden, die unserer Meinung nach darauf keinen Anspruch haben. (*Bundesrat Appel: Aber Sie bekommen jetzt die gleiche Erhöhung um 10 S!*) Mautner-Markhof bekommt es nicht, du kriegst es nicht, und auch ich bekomme es nicht.

Ab einer gewissen Einkommensgrenze, über die man sich sachlich, leidenschaftslos und ohne Unterschied, welches politische Glaubensbekenntnis man hat, einigen und unterhalten könnte, ist jede wie immer geartete durch Subventionen erzielte Preisverbilligung nicht mehr gerechtfertigt.

Das gleiche Argument gilt aber auch für alle Fremden, die in Österreich gern gesehene

Römer

Gäste sind. Wenn wir ins Ausland fahren — ich komme zum Beispiel mit meinem Freund Professor Reichl öfters zum Europarat —, ist es selbstverständlich, daß wir als Reisende, aber auch dann, wenn wir dort geschäftlich als Kaufleute zu tun haben, keinen Anspruch auf jene Begünstigungen haben, die dort für bedürftige Bevölkerungskreise gelten. Diesem Grundsatz müssen wir meiner Meinung nach endlich auch in Österreich zum Durchbruch verhelfen.

Alle jene in die Milliarden gehenden Subventionen müssen vom österreichischen Steuerzahler ohne Unterschied, ob er Lohnempfänger oder Unternehmer ist, zuerst verdient und dann bezahlt werden. Wir sind der Meinung, daß dafür im Lande eine bessere Verwertung möglich wäre.

Wir müssen immer und immer wieder bedauern, daß, wie bereits erwähnt, nicht in dem Ausmaß geholfen werden konnte, wie wir es wünschten. Es ist daher richtig, daß vom Nationalrat Erhöhungen von Richtsätzen und Ausgleichszulagen sowie Leistungen im allgemeinen im Zusammenhang mit den zur Debatte stehenden Gesetzen beschlossen wurden. Dies betrifft die Erhöhung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG. und nach dem GSPVG. Dies betrifft weiters die Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die Empfänger von Einkommen aus der Kriegsoferversorgung und nach dem Opferfürsorgegesetz, aber auch die Renten aus dem Heeresversorgungsgesetz und dem Kleinrentnergesetz.

Über die sozialen Momente hinaus haben wir aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß wir auf den großen europäischen Wirtschaftsraum vorbereitet werden. Ob EFTA, ob EWG, überall werden wir mit echten Preisen rechnen müssen. Je früher wir unberechtigte Subventionen abbauen und dafür einen sozial gerechtfertigten Ausgleich treffen, desto früher werden die Verhandlungen mit unseren Partnern zu einem vernünftigen Abschluß gelangen.

Durch den Abbau der Subventionen werden ab 1. Jänner 1967 die Preise für Brot, Mehl, Milch und Milchprodukte auf Grund des Stützungsabbaues neu festgesetzt. Aus den früher angeführten Argumenten haben die sozial bedürftigen Kreise sowie größere Familien Anspruch auf Beihilfen. Diese werden mit diesen Gesetzen im weitestmöglichen Ausmaße gewährt. Ich darf daher namens der Österreichischen Volkspartei gerne die Zustimmung zu den zur Debatte stehenden Gesetzen geben.

Zur Frage des Entschließungsantrages, den die Frau Kollegin Muhr eingebracht hat, darf ich folgendes sagen: Auch wir, Frau Kollegin, wünschten, daß höhere Zuschüsse möglich wären. (*Bundesrat Rudolfine Muhr:*

Dann stimmen Sie dafür!) Wir können aber aus Budgetgründen derzeit noch nicht zustimmen, werden aber im geeigneten Moment auch auf diesen Ihren Wunsch zurückkommen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges:** Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Schreiner.

Bundesrat **Schreiner (ÖVP):** Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Kriegsoferversorgungsgesetz-Novelle, die heute zur Debatte steht und über die auch ich sprechen möchte, ist ganz gewiß ein erfreulicher Erfolg für die österreichischen Kriegsofener.

Die Bestimmung, daß bei Empfängern einkommensabhängiger Versorgungsleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 das zusätzliche Einkommen aus der Sozialversicherung nicht auf das Einkommen nach § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes angerechnet wird, ist zweifellos ein großer Vorteil, weil damit endlich die für die Kriegsofener unangenehme Wechselwirkung aufhört, daß sie, soweit sie auch Sozialrentner waren, dann, wenn dort Erhöhungen eintraten, gleichzeitig Verluste bei der Kriegsoferversorgung hinnehmen mußten.

Wir haben in der Kriegsofenerbewegung sehr oft darüber geklagt, das Problem sehr anschaulich dargestellt und gesagt: Mit der rechten Hand gibt man etwas im Wege der Sozialversicherung, mit der linken nimmt man es aber wieder weg!

Nun hat sich die neue österreichische Bundesregierung dazu entschlossen, dem zweifellos vorhandenen Unrecht ein Ende zu setzen. Ich bin selbst Kriegsinvalide und Kriegsofenervertreter. Ich begrüße daher persönlich und nicht nur namens meiner Fraktion dieses neue Gesetz beziehungsweise die Gesetzesnovelle.

Im Zusammenhang mit der Kriegsofenerfrage wird aber und wurde in den letzten Wochen ziemlich viel grundsätzliche Kritik geübt. Auch heute haben wir einige Kritik gehört. Die Sprecherin der sozialistischen Fraktion übte, ihrer Auffassung entsprechend, Kritik. Die Kritik, die wir in den vergangenen Wochen gehört haben, hat sicherlich zum Teil eine begriffliche Entwicklung genommen, aber sie ist nicht immer richtig. Denn grundsätzlich müßte man sich fragen: Ist denn jetzt auf einmal in der Kriegsoferversorgung alles schlecht geworden? Besteht denn das Kriegsofenergesetz nicht bereits seit dem Jahre 1949? Es ist also 17 Jahre alt. Und die neue Bundesregierung, die so stark angegriffen wird, ist doch erst zehn Monate dafür verantwortlich. (*Bundesrat Appel: Sie wurde angegriffen,*

Schreiner

weil zuwenig vorgesorgt wurde!) Wenn man diese Entwicklung so kritisiert, dann kann man doch nicht unsere heutige Regierung so sehr angreifen.

Man zieht auch in der Kriegsopferversorgung die im Ausland bestehenden einschlägigen Verhältnisse sehr häufig zum Vergleich heran. Vergleiche mit dem Ausland sind sicherlich oft zweckmäßig; nur müssen sie auch richtig gemacht werden. Die Kriegsopferversorgung Österreichs mit der der Vereinigten Staaten von Amerika zu vergleichen, ist doch ein Unding. Ich glaube, man sollte in dieser Frage auch keine Vergleiche zwischen Österreich und England anstellen. Da sind doch hier und dort wesentlich andere Voraussetzungen.

Näherliegend ist es schon — und das wurde auch getan —, Vergleiche zwischen Österreich und Deutschland anzustellen, aber auch hier werden zur Beunruhigung der österreichischen Kriegsopfer Fehler gemacht. Ich will nicht untersuchen, ob sie bewußt oder unbewußt gemacht werden.

Es ist richtig, daß in Deutschland die Grundrenten in der Kriegsopferversorgung wesentlich besser sind als in Österreich. Aber die Zusatzrenten — das sind die Renten, die die Schwerstgeschädigten und die Kriegsopfer mit kleinsten und kleinsten Einkommen erhalten, wo man also den echten Fürsorgegedanken aufgenommen hat — sind bei uns besser. Es sind also die Dinge nicht absolut gleichzustellen.

Ein zweites wollen wir bei diesen Vergleichen mit Deutschland doch auch nicht übersehen: Während bei uns die Renten 14mal zur Auszahlung gelangen, gelangen sie draußen 12mal zur Auszahlung. Daher würde auch der monatliche Vergleich zu einem teilweisen Trugschluß führen.

Ferner wollen wir auch noch folgendes überlegen. In letzter Zeit ist sehr, sehr viel mit diesen Vergleichen operiert worden, daher muß ich ein bißchen darauf zu sprechen kommen. Die Kaufkraft der D-Mark in Deutschland ist keineswegs 6,50 S, vor allem nicht bei Lebensmitteln und bei Ausgaben für Wohnzwecke und so weiter, also für die wichtigsten Ausgaben der kleinen Leute, sondern liegt wesentlich darunter.

Schließlich dürfen wir auch, um die Leistungsfähigkeit des einen oder anderen Fiskus gerecht zu beurteilen, nicht übersehen, daß das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung Westdeutschlands doch einigermaßen höher liegt als das österreichische und damit auch das Steueraufkommen, das Einkommen des Fiskus, der damit in solchen Belangen leistungsfähiger ist.

Wenn man alle diese Dinge untersucht und objektiv betrachtet — nicht 12mal, sondern

14mal, Kaufkraft dort anders als da, Leistungsfähigkeit dort größer als hier —, dann sehen die Dinge anders aus und man kann nimmermehr so sehr darauf pochen, der österreichische Staat sei im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Verpflichtungen gegenüber den Kriegsopfern nicht nachgekommen, was zweifellos übertrieben dargestellt wurde.

Eine ähnliche Entwicklung ist im österreichischen Kriegsopferbudget, das auch oft kritisiert wurde, festzustellen. Eine kurze Untersuchung der letzten zehn Jahre ergibt folgendes Bild:

Im Jahre 1957 gab es in der Kriegsopferversorgung noch 412.000 Versorgungsberechtigte, jetzt sind es 301.000, also um 111.000 oder um ungefähr ein Viertel weniger als vor zehn Jahren. Der Renten- beziehungsweise Versorgungsaufwand in der Kriegsopferversorgung aber ist in der gleichen Zeit von 1101 Millionen einschließlich Opferfürsorge auf fast 2 Milliarden gestiegen. (*Ruf bei der SPÖ: Da sind die Verhältnisse anders gewesen!*) Ja sicherlich, ich weiß es, die Kaufkraft. Aber immerhin hat auch die Verminderung der Zahl der Bezugsberechtigten zu jährlichen oder fast jährlichen Verbesserungen in der Versorgung des einzelnen geführt. Wir müssen auch das Positive sehen und dürfen nicht nur alles in Grund und Boden verdonnern; das ist sehr leicht, vor allem, wenn man es nicht zu verantworten braucht.

Darüber hinaus wollen wir nicht übersehen, daß es von den Bundesländern her noch eine weitere Art von Einrichtung für die Kriegsopferversorgung gibt. So gibt beispielsweise das Land Oberösterreich — ich bin überzeugt, in der Steiermark und in anderen Ländern wird es nicht anders sein — 2½ Millionen Schilling, Beträge, die der Kriegsopferorganisation zur Verfügung gestellt werden, die damit unsere Kuraufhalte zum größten Teil finanziert, es gibt Stipendien zur Ausbildung der Kinder der Schwerbeschädigten und der Waisenkinder, Schulbeihilfen, Unterstützungen für Bedürftige, die wir in unseren Reihen zahlreich haben. Ich selber bin Vorsitzender des Fürsorgeausschusses im Kriegsopferverband und kenne die Sorgen der kleinen Kriegsopfer. (*Bundesrat Mayrhofer: Dann dürfen Sie aber nicht so reden!*) Man muß auch das Positive, das geleistet wird, aufzeigen dürfen, denn schließlich und endlich sind wir als Abgeordnete staatstragende Kräfte, die auch aufzuzeigen haben, was in der Sozialpolitik geschieht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir haben darüber hinaus auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes den Ausgleichstaxfonds im Bundesministerium für soziale Verwaltung, aus dem so wie aus dem anderen

Schreiner

Fonds, den ich soeben nannte, für die Existenzgründung und -erhaltung von Kriegsoffern Darlehen oder auch Beihilfen gewährt werden.

Schließlich möchte ich das in diesem Hohen Hause einmal zum Anlaß nehmen, um jenen österreichischen Patrioten zu danken, die uns bei den Kriegsoffersammlungen immer mit offener Hand entgegenkommen und auch schöne Spenden für die Kriegsoffer geben, und jenen Kriegerwitwen und Kriegsinvaliden, die von Tür zu Tür sammeln gehen für diejenigen, die noch ärmer sind als sie. Ich möchte ihnen aufrichtig danken für dieses echte soziale Werk, das sie Jahr für Jahr vollbringen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es wäre wünschenswert, das sei offen gesagt, wenn für das Kriegsofferbudget für das Jahr 1967 mehr als 88 Millionen für Kriegsoffer plus 7 Millionen für die Opferfürsorge zur Verfügung gestanden wären. Das wäre sehr wünschenswert gewesen. Aber wenn man jetzt in den Gesprächen über die Aufteilung dieses Betrages vor allem hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes zu einer für die Betroffenen günstigen Einigung kommt, könnte man vielleicht doch erreichen, daß sich dieser Betrag für das Jahr 1968 mindestens mit einer Verdoppelung auswirkt. Der Herr Finanzminister nickt, was mir Hoffnung gibt. Voraussetzung ist, daß man sich bei der Festlegung des Wirksamkeitsbeginnes für das Jahr 1967 entsprechend günstig auch mit dem Finanzministerium einigt.

Es ist richtig, daß das Kriegsofferversorgungsgesetz einer weiteren Entwicklung bedarf, aber auch hier kam es gerade in letzter Zeit verschiedentlich zu Mißverständnissen. Fast wundere ich mich darüber, daß sie heute nicht zur Sprache gebracht wurden. (*Bundesrat Maria Matzner: Wir haben auf Sie gewartet!*) Aber weil davon so viel Aufhebens in der Öffentlichkeit gemacht wurde, erachte ich es für notwendig, doch auch dazu ein paar Worte zu sagen. (*Ruf bei der SPÖ: Für uns?*) Nein, für die Öffentlichkeit und im Interesse vor allem jener Kriegsoffer, die der Unterstützung am meisten bedürfen, denn ihre Belange sollen gerecht beurteilt werden. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Novak: Was anderes wollen wir ja gar nicht! — Weitere Zwischenrufe. — Bundesrat Novak: Er mischt es uns wieder!*)

Im Nationalrat hat der Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei, der schwerkriegsbeschädigte Bauer Anton Schlager, zu dieser Frage Stellung genommen und hat nach meiner Meinung aus echtem sozialem Empfinden — er ist ein größerer Bauer, dazu Nationalrat — einen Vorschlag gemacht, der ihm sehr verübelt wurde, nach meiner Meinung zu Unrecht, weil

dieser Vorschlag erstens sozial und zweitens gut gemeint war. Schlager meinte: Wenn schon die Mittel in diesen Jahren nicht ausreichen, um alle Wünsche auf einmal zu erfüllen, dann mögen jene Kriegsoffer, die ein Monatseinkommen von 5000 S, 6000 S, 8000 S und mehr haben, doch soviel Kameradschaft — von der wir doch soviel reden und die man auch einmal ausüben sollte — üben und für ein, zwei Jahre auf eine Erhöhung ihrer Rente verzichten. Schlager meinte damit größere Bauern und größere Unternehmer, die gut situiert sind, Angestellte im gehobenen Dienst und Beamte, die gleichgelagert sind, sowie Politiker, selbstverständlich auch die Nationalräte, die Bundesräte und die Regierungsmitglieder, soweit sie Kriegsoffer sind. Ich glaube, man kann auch uns zumuten, daß wir ein oder zwei Jahre auf die Erhöhung unserer Renten zugunsten der Ärmern unserer Kameraden verzichten. Nicht mehr als das meinte Nationalrat Schlager. Es ging daraufhin von sozialistischer Seite ein Kesseltreiben gegen ihn los, als wollte er die Kriegsofferfürsorge damit spalten und zugrunde richten.

Solche Auffassungen und solche Vorschläge, ob sie nun durchführbar sind oder nicht, sind auf alle Fälle gut gemeint und von einem hohen Geist sozialer Auffassung getragen. Ein solcher Mann, ein solcher Abgeordneter kann doch nicht, wie es geschah, als Feind der Kriegsoffer bezeichnet werden oder als Unsozialer, der sich für diese Dinge einsetzte.

Nationalrat Schlager befand sich damit auch ganz sicher auf der Linie des Finanzministers, aber es muß doch nicht unbedingt etwas Schlechtes sein (*Heiterkeit*), wenn man als Abgeordneter mit dem Finanzminister einmal übereinstimmt. Denn der Finanzminister vertritt die Auffassung, daß man zuerst die Rente jener dynamisieren soll, die von der Rente leben müssen, und so schlecht ist diese Auffassung auch nicht, wenn die Renten nicht für alle auf einmal dynamisiert werden können.

Schließlich befindet sich Nationalrat Schlager mit dieser Auffassung durchaus nicht im Gegensatz zu den Vorschlägen und Zielen der Kriegsoffervertretung selber, die ja auch von sich aus immer wieder in erster Linie zur Verbesserung der Renten der Ärmsten unserer Kameraden eintritt. Ich verstehe es nicht, wieso von sozialistischer Seite gerade gegen diesen Mann ein solches Kesseltreiben entfacht wurde.

Nun ein paar Worte zu den Zielen, die in der Kriegsofferversorgung bestimmt wichtig und notwendig sind, denn die Kriegsoffer haben sehr wohl ihre absolut berechtigten Forderungen. Lassen Sie mich als Bauernvertreter bei den bäuerlichen Kriegsoffern beginnen,

6130

Bundesrat — 248. Sitzung — 20. Dezember 1966

Schreiner

aber nur deshalb, weil ich auch Bauernvertreter bin. Wenn ich diese Rangordnung einnehme, will ich nicht sagen, daß die anderen Kriegsoffer weniger wichtig wären. Ich will zum Beispiel über die unangenehme Entwicklung sprechen, die sich für die bäuerlichen Kriegsoffer durch die Schaffung der Bauernkrankenkasse ergeben hat.

Bekanntlich sind nach dem Kriegsoffer-versorgungsgesetz alle jene Kriegsoffer, die keine Berufs-Pflichtkrankenkasse haben, sozusagen als Notlösung, auf Grund des Kriegsoffer-versorgungsgesetzes krankenversichert; für ihre Kriegsleiden haben sie ja — das ist keine Versicherung — auf Grund des Kriegsoffer-gesetzes Anspruch auf kostenlose Behandlung. Nun kam die Bauernkrankenkasse, die für die Berufsangehörigen eine Pflichtkrankenkasse ist. Daher kamen die bäuerlichen Kriegsoffer aus dem Kriegsoffer-krankenschutz heraus und in die Bauernkrankenkasse hinein, was nicht für alle, aber für sehr viele, für den weit überwiegenden Teil in zweifacher Hinsicht Härten erbrachte: erstens eine wenn auch nicht hohe, aber immerhin wesentlich höhere Beitragsleistung und zweitens eine kleinere Leistung seitens der Kasse, nämlich keine hundertprozentige, sondern eine achtzigprozentige.

Über dieses Thema ließe sich sehr viel reden. Man kann sagen: Diese Grundsätze gelten ja auch für die nichtbäuerlichen Kriegsoffer, die, wenn sie einen Beruf ergreifen, aus der Krankenversorgung nach dem Kriegsoffer-versorgungsgesetz heraus- und in die Berufskrankenkasse hineinkommen, sie müssen dort Beiträge leisten und bekommen von dort die Leistungen. Aber hier bestehen doch wesentliche Unterschiede, und das bitte ich sehr zu überlegen. Ergreift ein Kriegsoffer beispielsweise als Unselbständiger irgendwo als Dienstnehmer einen Beruf, dann zahlt er wohl einen Beitrag, hat aber dieselbe Leistung, die er bisher hatte, und außerdem hat sich dadurch, weil er einen Beruf ergriffen hat, sein monatliches Einkommen wesentlich verbessert, denn sonst hätte er keinen Beruf ergriffen, während bei den bäuerlichen Kriegsoffern beides nicht zutrifft. Dort hat sich der Beruf nicht geändert, das Einkommen nicht geändert, aber alles andere hat sich geändert: Sie zahlen mehr ein und bekommen weniger heraus.

Mag das nach Gesetzesgrundsätzen schwer zu ändern sein oder nicht, es gibt für uns auch soziale Grundsätze, und diese sozialen Grundsätze sollen auch für die landwirtschaftlichen Kriegsoffer gelten. Das heißt: Wenn ein neues Sozialgesetz geschaffen wird, soll es, wenn es schon nicht für jeden zu einer Ver-

besserung kommt, wenigstens für niemanden zu einer Verschlechterung kommen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus sind wir bemüht und bitten hier sehr um Verständnis aller, daß für die landwirtschaftlichen Kriegsoffer wieder das alte Recht hinsichtlich Krankenschutz erreicht wird.

Ein Zweites auf diesem Gebiete ist eine gerechte Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens für den Fall, daß ein schwerkriegsbeschädigter Kleinbauer um die Zusatzrente nach der Kriegsofferversorgung ansucht. Die einschlägigen gegenwärtigen Bestimmungen sind kompliziert und voller Härten, was weit über die Parteikreise hinaus anerkannt ist. Es hat eine Enquete im Sozialministerium stattgefunden, bei der Vertreter aller Parteien und auch Vertreter aller Kammern zugegen waren, und alle haben erklärt, daß die gegenwärtigen Bestimmungen in diesem Punkt nicht nur kompliziert sind, sondern daß sie auch zu so großen Härten für viele führen, daß eine Änderung notwendig ist. Auch da bitten wir sehr, den Bestrebungen des Österreichischen Bauernbundes und der Präsidentenkonferenz möglichst bald zu entsprechen und den Einheitswert als die gerechtere Grundlage zur Errechnung des Einkommens in die Kriegsoffergesetzgebung aufzunehmen. Das sind Härten, die beseitigt werden müssen.

Dann wurde ein Forderungsprogramm für alle ohne Rücksicht auf den Beruf aufgestellt. Solche Programme mußte sich die Kriegsoffervertretung sehr wohl aufstellen. Es wird über deren etappenweise Erfüllung verhandelt. Wollen wir hoffen, daß diese Verhandlungen zu Erfolgen führen, die für die Kriegsoffer wertvoll sind.

Selbstverständlich muß unsere Sorge in erster Linie den Schwerbeschädigten, den Pflegebedürftigen, den hinsichtlich des Einkommens Ärmeren, den Hinterbliebenen, den Waisen, soweit solche noch vorhanden sind, den Kriegereltern und den Kriegerwitwen gelten.

Es darf aber auch nicht — auch das wäre ein Fehler — die Grundrente übersehen und außer acht gelassen werden. Die Grundrente ist für Beschädigte mit vielleicht nur 30 oder 40 Prozent oft auch von großer Bedeutung, denn auch in diesem Personenkreis sind nicht lauter Begüterte, sondern häufig Menschen, die die wenigen Schillinge, die sie aus der Grundrente bekommen, sehr notwendig brauchen, also auch Bedürftige, um die man bei jeder Verhandlung und bei jeder Änderung der Gesetzgebung besorgt sein muß. Daher bitte ich Sie, auch der Grundrente künftighin Ihre Beachtung zu schenken.

Schreiner

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der Betrachtung der Kriegsopferfragen darf man ferner nicht die sinkende Kaufkraft der Renten übersehen, die immer wieder wettgemacht werden muß; die Kaufkraft muß immer wieder hergestellt werden. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß im Jahre 1949, als das Kriegsopferversorgungsgesetz beschlossen wurde, bei der ersten Rentenfestlegung auf die hohen Wiederaufbaukosten in Österreich, auf die damals noch schwache Wirtschaftsentwicklung Österreichs Rücksicht genommen wurde und relativ niedrige, nach unserer Auffassung zu niedrige Renten festgelegt wurden und festgelegt werden mußten. Es ist daher notwendig, daß der weiteren Entwicklung der Kriegsopferversorgung — ich weiß schon, daß das nicht von heute auf morgen geht — auch eine gewisse Dynamik zugrunde gelegt wird, um auch die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen am steigenden Volkseinkommen teilnehmen zu lassen.

Bei der Verfolgung dieser Ziele muß uns allerdings stets bewußt sein, daß ein steigendes und ein besseres soziales Wachstum, also auch ein Wachstum in der Kriegsopferversorgung, nur von einer guten wirtschaftlichen Entwicklung, von einem Wirtschaftswachstum getragen sein kann. Schließlich ist der Herr Finanzminister — er verzeihe mir den Vergleich! — doch auch kein Esel streck dich! (*Heiterkeit. Bundesrat Appel: Aber ein Knüppel aus dem Sack! — Bundesminister für Finanzen Doktor Schmitz: Ein Tischlein deck dich!*) Er kann auch nur das verteilen (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), was er einnimmt, und er kann Mehreinnahmen nur aus einer wachsenden, einer stärker werdenden Wirtschaft bekommen, die auch wieder in der Steuerleistung nicht überfordert werden darf. (*Ruf bei der SPÖ: Privatwirtschaftliche Vergleiche!*) Vollbeschäftigung mit steigender Wirtschaftskraft sind Voraussetzung für ein steigendes Steuereinkommen, für eine Stärkung der Einnahmen des Fiskus und damit auch für die Möglichkeit der Erfüllung vermehrter sozialer Aufgaben.

Wollen wir hoffen, daß das Jahr 1967 und die kommenden Jahre diese wirtschaftliche Weiterentwicklung bringen, damit auch die soziale Weiterentwicklung gesichert werden kann! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Entschließungsantrag der Bundesräte Rudolfine Muhr und Genossen wird abgelehnt.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges:** Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte um seinen Bericht. (*Die Verhandlungsleitung übernimmt wieder Vorsitzender Gugg.*)

Berichterstatter **Johann Mayer:** Hohes Haus! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß bezieht sich auf die Festlegung des Zuteilungsschlüssels über die Verteilung der Bundesmittel an die Länder. Es soll damit Länderwünschen insoweit Rechnung getragen werden, daß rechtliche und wirtschaftliche Veränderungen sowie differenzierende Verhältnisse in den Bundesländern auf dem Wohnungssektor Berücksichtigung finden. Allenfalls mußte bei der Veränderung der Zuteilungsquoten auch darauf Bedacht genommen werden, daß die Wohnbautätigkeit in den einzelnen Bundesländern nicht beeinträchtigt wird.

Im Artikel I — § 5 Abs. 1 — dieses Gesetzesbeschlusses wird bestimmt, daß die einfließenden Mittel des Bundes den einzelnen Ländern in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1967 nach einem festgelegten Hundertsatz zuzuteilen sind. Diese Hundertsätze sind in der Vorlage einzeln angeführt.

Die Absätze 2 und 3 des § 5 haben zu entfallen. Diese enthalten die bisherigen Bestimmungen über die Zuteilung der Mittel an die Länder.

Im Artikel II ist der Gesetzesvollzug geregelt. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat am 19. Dezember 1966 die Vorlage in Beratung gezogen und hat mich als Berichterstatter ermächtigt, im Hohen Bundesrat

6132

Bundesrat — 248. Sitzung — 20. Dezember 1966

Johann Mayer

zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet morgen, Mittwoch, den 21. Dezember 1966, um 9 Uhr statt.

Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 15 Minuten